

EINLADUNG zur

Gemeindeversammlung
Botschaft des Gemeinderates

Donnerstag, 30. November 2023, 19.30Uhr
Begegnungszentrum Schenkon



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schenkon werden hiermit zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schenkon eingeladen auf:

Zeit: Donnerstag, 30. November 2023, 19.30 Uhr
Ort: im Begegnungszentrum Schenkon

Alle Stimmberechtigten sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Traktanden

Ordentliche Gemeindeversammlung mit nachstehenden Traktanden:

1 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024 – 2027 mit Budget 2024	Seite 3-29
2 Wahl externe Revisionsstelle Truvag Revisions AG	Seite 30-31
3 Genehmigung Teilrevision Gemeindeordnung	Seite 32-52
4 Informationen zu aktuellen Gemeindethemen/-projekte	Seite 53-55
a. Ersatzwahl Gemeinderat – Ressort Präsidiales	
b. Stand Neubau Schulhaus Grundhof	
c. Stand Spitalneubau / Standort Pflegeheim Seeblick Sursee	
d. Stand Projekt Unterdorf / Zellgut	
e. Stand Flüchtlingswesen	
5 Verschiedenes / Umfrage	Seite 56-57
6 Apéro	

Das Stimmregister und die Akten zu den Sachgeschäften liegen während 20 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Schenkon zur Einsichtnahme auf. Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und mindestens 5 Tage vor der Versammlung ihren politischen Wohnsitz in Schenkon geregelt haben. Es wird allen Haushaltungen eine **Kurzbotschaft** zugestellt. Wie gewohnt steht allen Interessierten auch die umfassende Botschaft mit ausführlichen Informationen zu den einzelnen Traktanden zur Verfügung. Diese und weitere traktandenbezogene Unterlagen können auf unserer Homepage www.schenk.ch (Rubrik Gemeindeversammlung) eingesehen und heruntergeladen werden. Ein ausgedrucktes Exemplar der Detailbotschaft kann bei der Gemeindekanzlei am Schalter bezogen werden.

Parteierversammlungen – Informationen zu Traktanden GV



Die Mitte Schenkon
Mittwoch, 22. November 2023, 19.30 Uhr, Kollerhus Schenkon



SVP Schenkon
Dienstag, 21. November 2023, 19.30 Uhr, Kollerhus Schenkon



FDP.Die Liberalen Schenkon
Montag, 20. November 2023, 18.30 Uhr, Classroom (altes Schulhaus) beim Ox'n



Aufgaben- und Finanzplan
(AFP) 2024 - 2027
Budget 2024

1.1 Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027

Vorwort des Finanzvorstehers

Das Budget 2024 wurde nochmals mit einem Steuerfuss von 1.10 Einheiten (analog Vorjahr) erstellt. Der budgetierte Verlust von Fr. 1'914'408.00 wird bewusst in Kauf genommen und soll mit dem in den Vorjahren aufgebauten Eigenkapital verrechnet werden. Dieses Vorgehen musste so gewählt werden, da eine nachträgliche Gewährung eines Steuerrabattes gesetzlich nicht mehr zulässig ist (HRM II).

2024 wird finanztechnisch ein «Übergangsjahr». Es werden mehrere Geschäfte im 2024 entschieden, welche für die weitere finanzielle Planung der Gemeinde zentral sein werden. So werden beispielsweise im Kantonsrat die Steuergesetzrevision 2025 und der Wirkungsbericht für die Aufgaben- und Finanzreform AFR 18 behandelt. Weiter soll der Kantonale Finanzausgleich zügig angepasst werden, damit die ressourcenstarken Gemeinden künftig nicht übermässig stark belastet werden. Der Ausgang dieser Geschäfte hat unter Umständen grosse Auswirkungen auf die längerfristige Entwicklung der Gemeindefinanzen. Aufgrund der Tatsache, dass die Entscheidungen erst 2024 fallen werden, ist die Finanzplanung ab 2025 eher schwierig und mit grösseren Unsicherheiten verbunden.

Die ordentlichen Steuererträge sind weiterhin auf hohem Niveau, steigen aber voraussichtlich erstmals nicht weiter an. Ab 2025/2026 wird mit dem Bezug der Wohnungen Burgpark und des damit einhergehenden Bevölkerungswachstums wieder mit einem Steuerwachstum gerechnet. Dieses Wachstum wurde in der Planung bewusst vorsichtig eingerechnet.

Die Ergebnisse der Finanzplanjahre 2025 bis 2027 rechnen als Folge der hohen Investitionen ebenfalls mit einem Verlust. Ab dem Finanzplanjahr 2025 wird daher vorsichtshalber mit 1.20 Steuer-Einheiten gerechnet (vorher mit 1.10). Ob eine Erhöhung bereits ab 2025 notwendig sein wird, hängt unter anderem davon ab, ob der für 2023 budgetierte Verlust im Umfang von 3.2 Mio. effektiv so hoch ausfallen wird. Sollte das Ergebnis 2023 widererwarten deutlich besser ausfallen als budgetiert, so wird der Gemeinderat für 2025 von der Steuerfusserhöhung absehen.

In den Finanzplanjahren 2025 bis 2027 verschlechtern sich die Finanzkennzahlen aus demselben Grund kurzfristig stark. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Grossinvestition Schulhaus Grundhof muss die Verschuldung mittelfristig wieder auf ein tieferes Niveau reduziert werden können. Damit dies gelingt braucht es ab 2028 jährlich positive Rechnungsergebnisse, was gemäss der aktuellen Planung möglich sein sollte.

Der Neubau der Schulanlage Grundhof ist die grösste Investition, welche die Gemeinde Schenkon jemals getätigt hat. Beim Neubau handelt es sich um ein Generationenprojekt, welches mindestens über die nächsten 40 Jahre lang Bestand haben wird. Nach Abschluss des Projektes sind die Gemeinde-Infrastrukturen in einem sehr guten Zustand und die Investitionstätigkeit wird sich ab 2027 wieder auf einem ordentlichen Niveau einpendeln. Aufgrund der Tatsache, dass Schenkon finanziell sehr solide aufgestellt ist, kann der Steuerfuss trotz der immensen Investitionen auf tiefem Niveau gehalten werden.

Bei den in den Finanzplanjahren angezeigten Steuersatz-Erhöhungen handelt es sich um eine vorsichtige Planung mit dem Ziel, die Verschuldung nach Fertigstellung der neuen Schulanlage Grundhof wieder zu reduzieren. Der Steuerfuss wird jährlich zusammen mit dem Budget für das Folgejahr definitiv fixiert. Über eine allfällige Erhöhung wird nächstmal im Herbst 2024 diskutiert und anschliessend entschieden. Es wird sicher keine Steuererhöhung auf Vorrat beschlossen werden.

Der Gemeinderat hat sich in Absprache mit der Controlling-Kommission zum Ziel gesetzt, den Steuerfuss in einer Bandbreite zwischen 1.10 und 1.30 Einheiten zu halten. Diese Bandbreite kann mit den vorliegenden Prognosen bis 2029 eingehalten werden.

Planungsparameter

Der Gemeinde-Finanzhaushalt ist sehr stark von den Entscheiden des Kantons- und Regierungsrates Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen mitteilt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplanes verlangt vom Gemeinderat Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sind nachfolgend dargestellt.

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2023	2024	2025	2026	2027
Ø Veränderung Personalaufwand (30)			1.50%	1.50%	1.50%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)			0.50%	0.50%	0.50%
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)			1.00%	1.00%	1.00%
Ø Veränderung Entgelte (42)			0.50%	0.50%	0.50%
Ø Veränderung übriger Aufwand/Ertrag			0.00%	0.00%	0.00%

Einflussfaktoren auf Steuereinnahmen	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2023	2024	2025	2026	2027
Steuerfuss Gemeinde	1.10	1.10	1.20	1.20	1.30
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.56%	2.77%	2.68%	1.54%	2.18%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	3'124	3'211	3'297	3'347	3'420
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen			3.00%	5.00%	3.00%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen			3.00%	3.00%	3.00%

Investitionsplanung

Das Investitionsvolumen bleibt die nächsten Jahre, zu einem grossen Teil aufgrund des Neubaus des Schulhauses, weiterhin hoch. Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der Investitionen je Aufgabenbereich. Detaillierte Informationen zu den geplanten Projekten und Investitionen sind unter den jeweiligen Aufgabenbereichen abgedruckt.

Planung der Investitionen je Aufgabenbereich (in Tausend Franken)	Budget 2023	Budget 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Aufgabenbereich 1 – Präsidiales			70	120	
Aufgabenbereich 2 – Bildung	1'000	145	65	70	30
Aufgabenbereich 5 – Bau	1'097	3'526	1'138	629	772
Aufgabenbereich 7 – Immobilien	10'025	6'025	13'225	2'665	325
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	12'122	9'696	14'498	3'484	1'127

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich im Jahr 2024 auf rund Fr. 9'695'700.00 (brutto = Fr. 9'921'700.00). Die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen betragen Fr. 105'000.00.

Kennzahlen

Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen fest. Er legt für alle Finanzkennzahlen Bandbreiten fest, innerhalb deren eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen ist. Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen.

Finanzkennzahlen (z.T. vereinfacht)		Grenzwert	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Ø 24-29
a. Selbstfinanzierungsgrad	min. *	80%	-128%	-9%	-19%	-6%	-32%	82%	76%	163%	-3%
b. Selbstfinanzierungsanteil	min. *	10%	-6.3%	-6.2%	-9.8%	-4.4%	-5.3%	4.1%	4.5%	3.8%	-0.8%
c. Zinsbelastungsanteil	max.	4%	0.9%	1.1%	1.8%	2.3%	3.3%	4.0%	4.0%	4.2%	3.3%
d. Kapitaldienstanteil	max.	15%	7.1%	17.0%	7.4%	7.7%	8.9%	11.7%	11.5%	11.0%	9.8%
e. Nettoverschuldungsquotient	max.	150%	-125%	-3%	122%	249%	277%	233%	230%	227%	226%
f. Nettoschuld pro Einwohner	max.	2'500		-78	3'524	8'104	9'350	9'209	9'108	8'876	8'079
g. Nettoschuld ohne SF pro Einw.	max.	3'000	-4'003	-13	2'522	6'874	7'869	7'453	6'999	6'587	6'419
h. Bruttoverschuldungsanteil	max.	200%	176.1%	257.4%	273.0%	303.3%	319.9%	289.4%	287.8%	285.0%	293.0%

Die Finanzkennzahlen verschlechtern sich in den nächsten Jahren aufgrund des hohen Investitionsvolumens deutlich. Die hohen Investitionen führen kurzfristig zu einer deutlich grösseren Verschuldung und höherer Zinsbelastung. Der Gemeinderat überwacht die Neuverschuldung laufend und leitet bei Bedarf frühzeitig Massnahmen ein.

Prognose Erfolgsrechnung je Aufgabenbereich

Das Budget 2024 prognostiziert einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'914'408.00. Das Budget basiert auf einem Steuerfuss von 1.10 Einheiten. Die Steuererträge stagnieren auf hohem Niveau. Auf der Ausgabenseite wachsen die Aufwendungen im Sozialbereich (z.B. Ergänzungsleistungen) weiterhin an. Die Sonderabschreibung des bestehenden Schulhauses, welche im Vorjahr budgetiert wurde, war einmalig und fällt im Budget 2024 wieder weg. Deutlich ansteigen werden die Zinsaufwendungen durch die Neuverschuldung im Zusammenhang mit dem Neubau des Schulhauses. Ebenfalls nochmals stark ansteigen werden die Zahlungen an den kantonalen Finanzausgleich (+ rund Fr. 538'555.00 gegenüber dem Vorjahr, total CHF 2'098'778.00).

AB	Bezeichnung Aufgabenbereich (in Tausend Franken)	Budget 2023	Budget 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
1	Präsidiales, Sicherheit und Recht	1'115	1'155	1'231	1'268	1'352
2	Bildung	5'788	4'115	4'338	4'658	4'946
3	Kultur und Freizeit	1'071	881	904	934	1'016
4	Gesundheit und Soziales	4'355	4'249	4'355	4'396	4'457
5	Raumplanung, Bau, Verkehr, Umwelt und Energie	1'762	1'680	2'055	2'152	2'141
6	Finanzen und Steuern	-10'833	-10'166	-11'598	-11'864	-13'814
7	Immobilien	0	0	0	0	0
Globalbudget Schenkon (+ = Mehraufwand / - = Mehrertrag)		3'258 <i>1.10 Einheiten</i>	1'914 <i>1.10 Einheiten</i>	1'285 <i>1.20 Einheiten</i>	1'544 <i>1.20 Einheiten</i>	98 <i>1.30 Einheiten</i>

1.2 Gestufter Erfolgsausweis

Kostenarten (in Tausend Franken)		Budget 2023	Budget 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
30	Personalaufwand	5'175	5'396	5'527	5'659	5'742
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'549	3'201	3'373	3'327	3'372
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'861	1'049	1'091	1'157	1'749
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	121	280	425	425	425
36	Transferaufwand	10'114	10'421	10'627	10'881	10'396
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
39	Interne Verrechnungen	9'688	7'203	7'525	7'974	8'544
Total Betrieblicher Aufwand		30'508	27'550	28'568	29'423	30'228
40	Fiskalertrag	-11'250	-11'397	-12'877	-13'479	-15'209
41	Regalien und Konzessionen	-146	-135	-139	-141	-144
42	Entgelte	-1'503	-1'732	-1'741	-1'749	-1'758
43	Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-301	-755	-611	-612	-626
46	Transferertrag	-3'390	-3'444	-3'551	-3'310	-3'342
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-9'688	-7'203	-7'525	-7'974	-8'544
Total Betrieblicher Ertrag		-26'278	-24'666	-26'444	-27'265	-29'623
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		4'230	2'884	2'124	2'158	605
34	Finanzaufwand	437	611	742	967	1'174
44	Finanzertrag	-869	-1'041	-1'041	-1'041	-1'141
Ergebnis aus Finanzierung		-432	-430	-299	-74	33
Operatives Ergebnis		3'798	2'454	1'825	2'084	638
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	- 540	- 540	-540	-540	-540
Ausserordentliches Ergebnis		- 540	- 540	-540	-540	-540
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		3'258	1'914	1'285	1'544	98

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und werden deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden:

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)						
Feuerwehr		17	50	20	20	20
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)						
Abwasserbeseitigung		-74	287	365	364	376
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)						
Abfallwirtschaft		25	26	26	26	26
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)						
Wasserversorgung		-61	218	225	227	229
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)						
Seezonenkanalisation		-25	-25	-25	-25	-25
Total		-118	556	611	612	626

1.3 Investitionsrechnung

Kostenarten	Budget 2023	Budget 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
50 Sachanlagen	10'635	9'389	14'560	3'455	1'053
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	-	-	-	170	-
54 Darlehen	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	1'713	533	164	5	70
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	12'348	9'922	14'724	3'630	1'123
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-	-	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in Finanzvermögen	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-150	-150	-150	-300	-150
64 Rückzahlung von Darlehen	-76	-76	-76	-76	-76
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen	-226	-226	-226	-376	-226
Nettoinvestitionen	12'122	9'696	14'498	3'484	1'127
davon Spezialfinanzierungen					
Investitionsausgaben:					
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	751	719	-	230	230
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	250	2'314	514	505	570
- Spezialfinanzierung (SF) Seezonenkanalisation	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-
Total Investitionsausgaben	1'001	3'033	514	735	800
Investitionseinnahmen					
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-176	-176	-176	-226	-176
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-50	-50	-50	-150	-50
- Spezialfinanzierung (SF) Seezonenkanalisation	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-
Total Investitionseinnahmen	-226	-226	-226	-376	-226

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		1'022	1'116	1'154*	+3.40	1'231**	1'268**	1'352**
Total	Aufwand	2'829	3'332	3'111				
	Ertrag	1'807	2'216	1'957				
Leistungsgruppen								
Politische Führung	Aufwand	873	870	947				
	Ertrag	265	267	258				
	Saldo	608	603	689				
Einwohnerkontrolle, Teilungs- & Zivilstandsamt	Aufwand	1'538	1'876	1'673				
	Ertrag	1'407	1'806	1'520				
	Saldo	131	70	153				
Öffentliche Sicherheit	Aufwand	166	187	196				
	Ertrag	123	139	173				
	Saldo	43	48	23				
Gemeindezeit-schrift „Kontakt“	Aufwand	112	135	116				
	Ertrag	8	1	1				
	Saldo	104	134	115				
Medien & Werbung	Aufwand	32	122	41				
	Ertrag	1	0	1				
	Saldo	31	122	40				
Bestattungs- und Friedhofswesen	Aufwand	56	75	64				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	56	75	64				
Handel, Gewerbe & Tourismus	Aufwand	52	67	74				
	Ertrag	3	3	4				
	Saldo	49	64	70				

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Ausgaben und Einnahmen								
Ausgaben		0	0	0*		70**	120**	0**
Einnahmen		0	0	0				
Nettoinvestitionen		0	0	0				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Im Jahr 2024 stehen Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates an. Im Zuge der Neuorganisation der Ressorts ist auch die interne Organisation der Verwaltung zu überarbeiten und den laufenden Herausforderungen anzupassen.

Aufgrund der bevorstehenden Einarbeitung der neuen Ratsmitglieder werden einige Projekte zurückgestellt, welche im 2023 noch budgetiert wurden. So wird das Erscheinungsbild der Gemeinde Schenkon (CI) aktuell sistiert und mit der künftigen Ratszusammensetzung besprochen.

Mit der Patengemeinde Schenkenzell wird im 2024 das längst fällige 30 Jahr-Jubiläum nachgeholt und die Räte von Schenkenzell nach Schenkon eingeladen.

Aufgrund der Teuerung steigen auch die Druckkosten, was für die Gemeindezeitschrift Kontakt Mehrkosten von Fr. 5'300.00 bedeutet.

Die Kosten im Friedhof- und Bestattungswesen fallen 2024 aufgrund höherer Abschreibungen und Zinsen durch die Sanierung/Anpassung der Abdankungshalle grösser aus als 2022. Im Budget 2023 konnte infolge fehlender Zahlen von Sursee nur eine Hochrechnung erfasst werden. Diese ist mit Fr. 75'000.00 deutlich zu hoch. Im 2023 ist mit Kosten von rund Fr. 67'000.00 zu rechnen. Für die Folgejahre stehen weitere Investitionen an.

Mit dem Gewerbe Schenkon ist der Dialog zu fördern. Der Gemeinderat beabsichtigt eine neue Form des Austauschs und der Kontaktpflege.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Kantonsschule
- Musikschule
- Schulische Dienste und Sonderschulung
- Schul-/familienergänzende Tagesstrukturen
- Schuladministration
- Schulgesundheitsdienst & übriges Bildungswesen

Im kantonalen Volksschulbildungsgesetz VBG werden der Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarschule, die Tagesstrukturen, die Musikschule, die Sonderschule sowie die schulischen Dienste geregelt. Gemäss VBG vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu den Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Die Kantonsschulen sind im Gesetz über die Gymnasialbildung ebenfalls kantonal geregelt.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert ein qualitativ hochstehendes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden unterstützt und bei dem die Menschen mit ihren unterschiedlichen Stärken und Schwächen im Zentrum stehen. Die Gemeinde stellt die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags zur Verfügung. Eine zeitgemässe Infrastruktur ermöglicht einen individualisierenden und eigenverantwortlichen Unterricht und trägt so dem im Schulleitbild formulierten Leitziel Rechnung: «Normal ist, verschieden zu sein».

Lagebeurteilung

Die Schule Schenkon ist sehr gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen regelmässig bestätigt wird. Durch den dritten Kindergarten sowie die neue Doppelturnhalle konnten die Schulanlagen bereits auf die steigenden Schülerzahlen ausgerichtet werden. Mit dem vom Stimmvolk bewilligten Sonderkredit kann dies in den Jahren 2023 – 2026 nun auch mit dem Schulhausneubau Grundhof für die Primarschule umgesetzt werden. Weitere zusätzliche finanzielle Mittel bedürfen in den nächsten Jahren die regelmässigen Investitionen in die ICT-Infrastruktur zur Medienbildung gemäss Lehrplan21.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Attraktivität des Arbeitgebers; Stärkenorientierung bei Lernenden und Mitarbeitenden	Belastungen werden gemindert, Experten ausgebildet und die Attraktivität der Schule als Lern- und Arbeitsort gesteigert	hoch	Belastungssituationen erkennen und mindern; individuelle und stärkenorientierte Förderung; gute Rahmenbedingungen und Infrastruktur
Risiko: Überbelastung von Lernenden und Mitarbeitenden; Lehr- und Fachpersonenmangel	Zunahme von Absenzen aus gesundheitlichen Gründen; die Attraktivität der Schule als Lern- und Arbeitsort sinkt; Schwierigkeiten Lehr- und Fachpersonen zu finden	hoch	Belastungssituationen erkennen und mindern; individuelle und stärkenorientierte Förderung; gute Rahmenbedingungen und Infrastruktur
Chance: Pädagogisches Schulraumkonzept bei Neu- / Umbauten für gemeinsames Lernen und Zusammenarbeiten	Stärkung der Unterrichtsteams in den Clustern, Nutzung von Lernlandschaften, gemeinsame Verantwortung für eine Stufe	hoch	Neu- / Umbauten nach einem pädagogischen Schulraumkonzept gestalten; Mitarbeitende schulen und die benötigten Strukturen schaffen
Risiko: Fehlendes, pädagogisches Schulraumkonzept; mangelnde Strukturen oder Weiterbildung zur Nutzung	Probleme bei den Schnittstellen ungenügende Lernlandschaften; fehlende gemeinsame Verantwortung	hoch	Neu- / Umbauten nach einem pädagogischen Schulraumkonzept gestalten; Mitarbeitende schulen und die benötigten Strukturen schaffen
Chance: vielfältige und altersgerechte, frühe (Sprach-) Förderung	Kinder entwickeln sich sozial, emotional, kognitiv, motorisch und sprachlich gut und gesund; Chancengleichheit wird gefördert	mittel	Adäquates Angebot der frühen Sprachförderung schaffen und mit vielfältigen, vorschulischen (Förder-) Angeboten in der Gemeinde verbinden, Mitarbeitende entsprechend weiterbilden

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Erreichen von Kindern mit frühem Förderbedarf, fehlende Ausbildung des Personals	Vorschulkinder mit speziellem Förderbedarf werden nicht erreicht, frühkindliche Förderung wird «verschult»	mittel	Adäquates Angebot der frühen Sprachförderung schaffen und mit vielfältigen, vorschulischen (Förder-) Angeboten in der Gemeinde verbinden, Mitarbeitende entsprechend weiterbilden
Chance: Steigende Schülerzahlen führen zu optimierten Klassengrössen	Geringere Pro-Kopf-Kosten dank mehr Schülern bei gleicher Klassenzahl	hoch	Entwicklung der Schülerzahlen fortlaufend beobachten
Risiko: Uneinheitliche Jahrgänge verhindern bei steigenden Schülerzahlen die Optimierung der Klassengrössen	Neueröffnungen von Klassen bei nur geringem Anstieg der Schülerzahlen	hoch	Entwicklung der Schülerzahlen fortlaufend beobachten

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Ersatz Notebooks Lehrpersonen	Alle 4 Jahre	80	2024	IR		80			
Ersatz Notebooks Lernende, Zyklus 2 (3. – 6. Klasse)	Alle 4 Jahre	125	2025 ff	IR			65	30	30
Ersatz Notebooks Lernende, Zyklus 1 (KG – 2. Klasse)	Alle 5 Jahre	40	2026	IR				40	
Ergänzung Schülerpulte / Stühle	Planung	65	2024	IR		65			
Eröffnung zusätzliche Abteilung infolge steigender Schülerzahlen (=höhere Kosten)	Planung		2024 ff	ER		50	100	100	100

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Anzahl Lernende auf Stufe KG und PS sowie Ø Lernende pro Klasse	Anzahl	Max. 22 pro Klasse	263/18	265/18	280/19	275/18	275/18	280/17
Anzahl Klassen Schule Schenkon	Anzahl	Kapazitätsgrenze bei 15 Klassen	15	15	15	15	15	16
Anzahl Betreuungsplätze Tagesstrukturen	Anzahl	130	150	115	190	200	200	210
Kosten je Lernende im Kindergarten (brutto)	Franken	Kant. Mittel Fr. 14'200	11'168	12'400	12'200	12'500	12'500	13'000
Kosten je Lernende in der Primarschule (brutto)	Franken	Kant. Mittel Fr. 16'400	15'904	23'368	15'400	16'000	16'000	16'500
Kosten je Lernende in der Sekundarschule (brutto)	Franken	Kant. Mittel Fr. 20'900	17'734	20'300	19'400	20'500	20'500	20'500

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget	3'815	5'788	4'115*	-28.90	4'338**	4'658**	4'946**
Total							
Aufwand	7'218	9'580	7'793				
Ertrag	3'403	3'792	3'678				
Leistungsgruppen							
Kindergarten							
Aufwand	692	794	769				
Ertrag	397	452	442				
Saldo	295	342	327				
Primarschule							
Aufwand	3'197	4'698	3'333				
Ertrag	1'552	1'587	1'702				
Saldo	1'645	3'111	1'631				
Sekundarschule							
Aufwand	1'259	1'403	1'241				
Ertrag	674	732	651				
Saldo	585	671	590				
Kantonsschule							
Aufwand	343	405	339				
Ertrag	0	0	0				
Saldo	343	405	339				
Musikschule							
Aufwand	203	383	312				
Ertrag	24	23	23				
Saldo	179	360	289				
Schulische Dienste & Sonderschulung							
Aufwand	645	722	757				
Ertrag	78	70	22				
Saldo	567	652	735				
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen							
Aufwand	329	353	399				
Ertrag	141	134	225				
Saldo	188	219	174				
Schuladministration							
Aufwand	537	794	613				
Ertrag	537	794	613				
Saldo	0	0	0				
Schulgesundheitsdienst & übriges Bildungswesen							
Aufwand	13	28	30				
Ertrag	0	0	0				
Saldo	13	28	30				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Ausgaben	1'000	1'000	145*		65**	70**	30**
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	1'000	1'000	145		65	70	30

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Für die nächsten Schuljahre wird weiterhin mit steigenden Schülerzahlen insbesondere auf Stufe Primarschule gerechnet. Aus diesem Grund ist auf das Schuljahr 2026/2027 mit der Eröffnung einer zusätzlichen Abteilung auf Stufe 1./2. Klasse zu rechnen. Aufgrund der aktuellen räumlichen Begebenheiten ist eine zusätzliche Abteilung vor Bezug des neuen Schulhauses gar nicht möglich.

Der Ausbau der ICT-Infrastruktur wurde 2021 erfolgreich umgesetzt. Aktuell fallen die laufenden Betriebskosten an. Ab dem Jahr 2024 ist der etappenweise Ersatz der Hardware (Notebooks, usw.) geplant. Im Budget 2024 sind Fr. 80'000.00 für den Ersatz der Notebooks aller Mitarbeitenden berücksichtigt.

In der Investitionsrechnung 2024 sind zusätzliche Schülerpulte und Schülerstühle vorgesehen. Im bisherigen Schulhaus bestanden keine Räumlichkeiten für die Halbklassenzimmer, welche jedoch Vorgabe des Kantons sind. Die Schüler mussten dadurch teilweise Arbeiten im Gang erledigen (ohne entsprechendes Mobiliar). Mit dem Wechsel in das provisorische Schulhaus werden die notwendigen Räumlichkeiten für die Halbklassenzimmer zur Verfügung gestellt, welche möbliert werden müssen. Dafür sind im Budget Fr. 65'000.00 eingesetzt.

Die Kosten der Primarschule bewegen sich im 2024 wieder im Rahmen vom Jahr 2022. Der Aufwand 2023 war aufgrund der Sonderabschreibung des alten Schulhauses ausserordentlich hoch (1.8 Mio.).

Die Kosten der Sekundar- und Kantonsschule fallen 2024 infolge temporär niedriger Schülerzahlen tiefer aus. Die Kosten werden jedoch in den kommenden Jahren wieder steigen.

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden sehr gut besucht und das Angebot wird ausserordentlich geschätzt. Im aktuellen Schuljahr 2023/2024 erfolgte ein sprunghafter Anstieg der Betreuungsplätze. Dadurch verändern sich zum einen der Aufwand und zum anderen die Erträge durch Kantons- bzw. Elternbeiträge.

Die Kosten für die Sonderschulung werden zu 50% vom Kanton und zu 50% von den Gemeinden getragen. Der Gemeindeanteil wird über den Sonderschulpool finanziert. Die Verrechnung erfolgt pro Einwohner. Auch für das Jahr 2024 hat der Kanton den pro-Kopf-Beitrag um Fr. 13.00 erhöht auf Fr. 155.00 pro Einwohner.

Die Kosten im Bereich «Bildung übriges» sind konstant. Mit der Einführung der «frühen Sprachförderung» per 01.08.2024 ist aber zukünftig mit höheren Kosten zu rechnen. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten lediglich mit einem kleinen Pro-Kopf-Beitrag.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Kultur und Freizeit umfasst die Leistungsgruppen

- Kultur und Kunst
- Vereinswesen/-beiträge
- Sport und Freizeit
- Jugendförderung/-betreuung

Der Aufgabenbereich Kultur und Freizeit beinhaltet und regelt die Freizeitgestaltung und die kulturellen Aktivitäten.

Bezug zum Legislaturprogramm

Der Bereich Kultur und Freizeit fördert ein qualitativ vielseitiges und interessantes Kultur- und Freizeitangebot. Er verbindet die Bevölkerung und sorgt für den nötigen Ausgleich in der Freizeit. Die Vereine werden aktiv unterstützt. Er berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Interessen und stellt dazu die nötige Infrastruktur

zur Verfügung. Das Engagement im Bereich Jugendförderung macht vor der Gemeindegrenze keinen Halt – Gleiches gilt auch in Bezug auf nachbarschaftliche kulturelle und soziale Projekte, welche aktiv unterstützt werden.

Lagebeurteilung

Die Gemeinde engagiert sich intensiv um die Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich Kultur und Kunst. Traditionelle Anlässe werden gepflegt und kulturelle Aktivitäten gefördert. Die Kontaktpflege zwischen Neuzuziehenden und der einheimischen Bevölkerung entwickelt sich aufgrund eines interessanten Kulturangebots und über eine aktive Vereinsteilnahme positiv. Schenkon verfügt für Kultur und Freizeit über ein vielseitiges und gut unterhaltenes Infrastrukturangebot.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: wahren traditioneller Anlässe	Starke Integration und Identifikation mit der Gemeinde	hoch	Pflege und Bewusstmachen von traditionellen Anlässen durch aktive Organisation
Risiko: traditionelle Anlässe	Hoher Aufwand durch die Gemeinde. Abnehmendes Engagement durch den Bürger	mittel	Motivation der Bevölkerung zur aktiven Mitgestaltung und Mitarbeit
Chance: Intaktes Vereinsleben	Kulturelle Vielfalt, Jugendförderung und attraktive Wohngemeinde	hoch	Materielle und infrastrukturelle Unterstützung der Vereine
Chance: Jugendarbeit	Frühzeitige Erkennung von Spannungen und eine gesicherte regionale Zusammenarbeit	hoch	Die aktive Zusammenarbeit mit der Region wird gefördert

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Olympia / Weltmeisterschaften / Beiträge Spitzensportler	Läuft	15	Jährlich	ER	15	15	15	15	15
Regionale Jugendarbeit	Läuft	13	jährlich	ER	13	13	13	13	13

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Kinder / Jugendliche aus Schenkon in einheimischen Vereinen	Anzahl	120	88	110	110	110	120	120

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		1'043	1'071	881*	-17.74	904**	934**	1'016**
Total	Aufwand	1'267	1'088	1'008				
	Ertrag	224	17	127				
Leistungsgruppen								
	Aufwand	630	331	318				
Kultur und Kunst	Ertrag	206	2	109				
	Saldo	424	329	209				
	Aufwand	413	524	418				
Vereinswesen / -beiträge	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	413	524	418				
	Aufwand	206	213	249				
Sport und Freizeit	Ertrag	18	15	18				
	Saldo	188	198	231				
	Aufwand	18	20	23				
Jugendförderung / -betreuung	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	18	20	23				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Ausgaben		0	0	0*		0**	0**	0**
Einnahmen		0	0	0				
Nettoinvestitionen		0	0	0				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Kosten im Bereich Kultur und Kunst fallen erheblich tiefer aus als in den Vorjahren. Das ist zurückzuführen auf die internen Umlagen vom Begegnungszentrum. Dieses wird ab 2024 vorwiegend durch die Schule genutzt (während Bauphase neues Schulhaus). Entsprechend wird der Bereich Bildung deutlich mehr belastet.

Die Schenkoner Kulturtage werden im November 2023 zum zweiten Mal durchgeführt. Eine Weiterführung wird angestrebt, weshalb ein allfälliger Defizitbeitrag im Budget 2024 wiederum eingestellt wurde. Die Gemeinde würde sich über eine Beteiligung der Bevölkerung im OK sehr freuen.

Die Gönnerschaft beim Verkehrshaus Luzern bietet der Bevölkerung die Möglichkeit, Verkehrshauseintritte für Fr. 5.00 pro Person und Tag zu beziehen. Die Gemeinde Schenkon hat auch eine Mitgliedschaft beim Zoo Zürich. Tageskarten können für Fr. 10.00 pro Erwachsene und Fr. 5.00 für Kinder bei der Gemeindeganzlei reserviert und bezogen werden. Auch das Angebot der vergünstigten Eintritte ins Campus Sursee bzw. Schwimmbad SPZ Nottwil wird rege genutzt. Neben Einzeleintritten und 10er Abo werden auch Jahresabos angeboten.

Durch die Vereinbarung mit dem Sankturbanhof, der Regionalbibliothek, der Ludothek und den bereits erwähnten Mitgliedschaften hat die Bevölkerung ein breites Angebot für den Besuch von kulturellen Einrichtungen in der Region.

Die Gemeinde unterstützt die Vereine weiterhin mit grosszügigen Jahresbeiträgen. Zusätzlich werden auch junge, aufstrebende Sportler durch Sponsoringbeiträge unterstützt.

Der Bereich Sport und Freizeit wird durch die Kosten der Seepark- und Seebad-Anlagen belastet. Es stehen einige Massnahmen an, wodurch die Kosten in diesem Bereich höher ausfallen (interne Umlage)

Die Sitzbänkli auf Schenkons Wanderwegen sind in die Jahre gekommen. Der Werkdienst saniert diese laufend. Die Sanierung sollte im Jahr 2024 abgeschlossen werden können.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Alter und Gesundheit
- Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe
- Kindes- und Erwachsenenschutz/Sozialdienst
- Sozialversicherungen
- Übriges Gesundheits- und Sozialwesen
- Bürgerrechtswesen

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales organisiert ein zeitgemässes Angebot für die ambulante und stationäre Grundversorgung. Die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Alimentenhilfe gewährleisten die materielle Sicherheit von bedürftigen Personen und fördern ihre Selbständigkeit in Koordination mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Die Ablösung von der Sozialhilfe wird nachhaltig angestrebt und Sozialhilfeabhängigkeit möglichst vermieden. Nebst dem eigenen Anspruch werden auch bei Kooperationen und den entsprechenden Leistungsvereinbarungen die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Verursacherprinzips verlangt. Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert. Der Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz/Sozialdienst koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Dienstleistungspakete mit dem ZENSO (Zentrum für Soziales) und stellt diese mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen sicher. Die Sozialversicherungen beinhalten die Kosten der Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Familienzulagen der Nichterwerbstätigen. Die Koordination von Angeboten für Betreuungsgutscheine sowie Asyl- und Flüchtlingsbetreuung wird sichergestellt.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung und trägt zur sozialen Sicherheit des Einzelnen bei, dies unter Beachtung der Hilfe zur Selbsthilfe. Eine zeitgemässe Gesundheitsversorgung wird angestrebt.

Lagebeurteilung

Das Ressort Soziales arbeitet gut vernetzt mit den verschiedenen Leistungserbringern zusammen. Die Gesundheitsversorgung und die Sozialfürsorge werden gewährleistet. Die demografische Entwicklung zeigt für die Zukunft, dass für Menschen im AHV-Alter Lösungen zu neuen Wohnformen und Dienstleistungen notwendig werden.

Nachdem der Entscheid für den neuen Spitalstandort an der Schwyzermatte gefällt worden ist, kann auch für das Haus für Pflege und Betreuung in Sursee (Seeblick) weiter geplant werden. Erste Gespräche mit der Leitung des LUKS haben stattgefunden und die Chancen stehen gut, dass ein Neubau des Seeblicks am neuen Spitalstandort entstehen kann und somit Synergien genutzt werden können.

Personen in schwierigen Lebenslagen müssen aktiv zur Problemlösung beitragen. Die Sozialstruktur in der Gemeinde trägt dazu bei, dass die Sozialkosten tief sind. Zu dieser privilegierten Situation ist Sorge zu tragen. Die Entwicklung der Anzahl Sozialhilfedossier ist jeweils nicht voraussehbar.

Weiterhin Unklarheiten bestehen im Moment für das Ressort Gesundheit und Soziales in Bezug auf die aktuelle Flüchtlingskrise. Zwar wird ab 01.10.2023 auf die Erhebung der Ersatzabgaben verzichtet, doch die aktuellen Flüchtlingsströme erfordern weiterhin Unterkünfte für die ankommenden Menschen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder besserer Qualität	mittel	Weiterführung und Ausbau regionales Altersleitbild und Drehscheibe 65+
Chance: Alterswohnungen	Ermöglicht Wohnen in Schenkon bis ins hohe Alter	mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung, falls nötig weitere Alterswohnungen
Risiko: Demographische Entwicklung von Menschen im AHV-Alter	Kostensteigerung, knappe Pflegeplätze	mittel	Ausarbeitung zusätzliches Dienstleistungsangebot als Unterstützung eines möglichst langen Verbleibs in der eigenen Wohnung
Risiko: Steigende Sozialkosten	Hohe Belastung der Erfolgsrechnung	mittel	Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Begleitung

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Regionales Altersleitbild und Drehscheibe 65+	läuft	3	Bis auf Weiteres	ER	3	3	3	3	3
Pro Senectute: Treuhanddienst und Sozialberatung	läuft	4	bis auf Weiteres	ER	4	5	5	5	5
Weiterentwicklung frühe Förderung	Jährlich	12	Umsetzung auf 2025	ER		5	12	12	12
Evaluation zusätzliche Betreuungs- und Pflegeangebote	Jährlich	20	2025 ff	ER	10	14	20	20	20
Weiterführung Seeblick – Planung / Realisierung Neubau	Planung		Umsetzung auf 2031	ER	0	0	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Fälle Sozialhilfe Personen mit Pflege-bedürftigkeit im Heim	Anzahl	<5	4	3	2	4	5	5
BESA 1-5	Anzahl		9	6	7	7	8	9
BESA 6-12	Anzahl		11	9	13	12	12	13
Pflegekosten stationär	TFr.		346	380	525	500	510	525

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		3'617	4'354	4'249*	-2.41	4'355**	4'396**	4'457**
Total	Aufwand	3'692	4'392	4'276				
	Ertrag	75	38	27				
Leistungsgruppen								
Alter und Gesundheit	Aufwand	545	622	796				
	Ertrag	25	8	9				
	Saldo	520	614	787				
Sozialversicherungen	Aufwand	1'843	1'937	1'988				
	Ertrag	6	6	6				
	Saldo	1'836	1'931	1'982				
Kinds- und Erwachsenenschutz / Sozialdienst	Aufwand	341	415	395				
	Ertrag	15	0	0				
	Saldo	326	415	395				
Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimenterhilfe	Aufwand	880	965	978				
	Ertrag	27	21	9				
	Saldo	854	944	969				
Bürgerrechtswesen	Aufwand	1	1	3				
	Ertrag	2	3	3				
	Saldo	-1	-2	0				
Übriges Gesundheits- und Sozialwesen	Aufwand	82	452	116				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	82	452	116				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Ausgaben	0	0	0*		0**	0**	0**
Einnahmen	0	0	0				
Nettoinvestitionen	0	0	0				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Aufgrund der demographischen Entwicklung steigen die Kosten im Bereich Alter und Gesundheit auch in den kommenden Jahren stark an. Während die Kosten in der ambulanten Versorgung auf dem Niveau des Jahres 2023 geschätzt werden, verursachen Eintritte in die stationäre Langzeitpflege mit teilweise hohem Pflegebedarf einen Anstieg der Restfinanzierung von rund Fr. 150'000.00 im Jahr 2024.

Zusätzliche Kosten sind aufgrund von Gesetzesänderungen zu erwarten. So zum Beispiel der Kostenbeitrag der Gemeinden zur Pflegeinitiative (rund Fr. 5'000.00) und für pflegende Angehörige, welche via Caritas Care angestellt werden können (rund Fr. 16'000.00).

Das Projekt vorlagerte ambulante und (teil-)stationäre Betreuungs-/Pflegeangebote ist unter dem Namen «Netzwerk 4Ge» zusammen mit den Gemeinden Geuensee, Knutwil und Mauensee und unter Einbezug der bisher tätigen Akteurinnen und Akteure gut unterwegs. Es haben bereits verschiedene Workshops stattgefunden und erste Ideen für eine Umsetzung sind am Entstehen. Für den Start eines Pilotprojekts werden für das 2. Halbjahr 2024 Fr. 10'000.00 eingesetzt.

Wie schon im Vorjahr steigen die Kosten für die Sozialversicherungen erneut. Die Mehrkosten für die Ergänzungsleistungen und die individuellen Prämienverbilligungen betragen gegenüber dem Budget 2023 rund Fr. 36'000.00.

Während im Bereich der Wirtschaftlichen Sozial- und Alimentenhilfe die Anzahl der Dossiers für die Gemeinde rückläufig ist, steigen die Kosten für die sozialen Einrichtungen SEG, welche aufgrund von Pro Kopf-Beiträgen erhoben wird.

Beim übrigen Gesundheits- und Sozialwesen fällt die Ersatzabgabe im Asyl- und Flüchtlingswesen weg. Da das Untergeschoss des Begegnungszentrums für die Unterbringung von Flüchtlingen an die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen vermietet wird, werden die Gebäudekosten von rund Fr. 65'000.00 dem übrigen Gesundheits- und Sozialwesen belastet.

Auf das Schuljahr 2024/25 ist die Einführung der frühen Sprachförderung an den Schulen im Kanton Luzern obligatorisch. Der Gemeinderat hat entschieden, die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Spielgruppe durchzuführen. Hierfür wurde ein Konzept «Frühe Förderung» in der Gemeinde Schenkon ressortübergreifend zwischen den Ressorts Bildung und Soziales erarbeitet. Damit wird nicht nur allen Kindern eine positive Entwicklung und faire Chancen ermöglicht, sondern auch die Spielgruppe gestärkt.

Im Weiteren wurden die Ausführungsbestimmungen der Betreuungsgutscheine angepasst. Das massgebende Einkommen wurde erhöht und Tarifanpassungen vorgenommen.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Raumplanung, Verkehr, Umwelt und Energie umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen, Wege, öffentliche Beleuchtung
- Öffentlicher Verkehr
- Abwasser- und Abfallentsorgung
- Gewässer
- Raumordnung, Bauplanung
- Umwelt
- Energie

Dieser Aufgabenbereich gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fließgewässer sowie die übrigen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen. Er sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt.

Der Aufgabenbereich richtet die raumrelevante Entwicklung auf der Grundlage der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Im Bereich Umwelt und Energie unterstützt er einen nachhaltigen ressourcenschonenden Umgang und sorgt für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert die Bereiche Infrastruktur und Stärkung der Versorgung mit dem Ziel eines massvollen und qualitativen Wachstums. Dabei wird die Gemeinde die Etappierungen laufend überprüfen (unter Beachtung der aktuellen Kostenentwicklungen). Sie engagiert sich für die regionale Raumentwicklung und Verkehrslösungen.

Die Gemeinde sorgt für einen schonungsvollen Umgang der Ressourcen, fördert erneuerbare Energien und einen nachhaltigen Umweltschutz. Sie engagiert sich weiterhin im Bereich „Energienstadtlabel“, nachdem das RE-Audit im 2022 erfolgreich bestanden wurde.

Lagebeurteilung

Der kantonale und regionale Richtplan bilden zusammen mit der Bau- und Zonenplanung die Leitplanken der gemeinderäumlichen Entwicklung. Die Herausforderungen für die Zukunft bestehen auch in der gesetzlichen Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Gewässer, Umwelt und Energie. Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde dies auf den neusten Stand gebracht. Die Mobilitätsfrage in Zusammenarbeit mit der Region spielt dauerhaft eine zentrale Rolle, ohne dabei die Eigenständigkeit zu verlieren. Die durch den Kanton angedachten Verkehrsoptimierungen (Busbevorzugungen / Kreisellthematik) werden kritisch geprüft. Schenkon engagiert sich aktiv in den entsprechenden Projektgruppen (Kanton / Region). Die Planungsvorbereitungen für das neue Spital unter Einbezug der Standortgemeinde ist ange laufen und alle involvierten Stellen sind im Projektteam dabei.

Die Gemeinde übernimmt bei Themen der Umwelt und Energiefragen eine immer höhere Vorbildfunktion. Das an der letzten GV verabschiedete Energieförderreglement zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance/Risiko: Zusammenarbeit mit Sursee Mittelland (Zentrumsgemeinden)	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität	mittel	Laufende Analyse und Prozessüberwachung mit Erfolgskontrolle
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden und grosse Kostenfolgen für die Gemeinde haben. Projekte bei welchen alle Gemeinden unterschiedlicher Geometrien einverstanden sein müssen, können kaum realisiert werden.	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden	hoch	Projekte bilateral mit 2 bis drei Gemeinden anpacken und mit laufender Erfolgskontrolle kurz- und mittelfristig ausführen. Die angestossene Neuorganisation (Struktur RET) wird im 2024 verabschiedet. Es wird sich zeigen ob und in welchem Umfang hier effektiver mit Erfolgskontrollen gearbeitet werden kann.
Chance: Aufwertung durch nun in Rechtskraft erwachsene Ortsplanungsrevision mit neuem BZR. Innere Verdichtung bereits eingezoner Gebiete. Entwicklungsgebiet Zellgut / Unterdorf / Zellfeld.	Verbesserung der Verdichtung	mittel	Gespräche mit Grundeigentümer/ Vorverträge abschliessen/Projekt starten
Risiko: Blockierung (Bauverzögerung – allfällige Spekulation) durch Grundeigentümer	Juristische Auseinandersetzung	mittel	Kontaktaufnahme mit Grundeigentü mern u. schriftliche Fristansetzung für Bebauung (Verzug) ist erfolgt. Innerhalb zwei Jahren müssen bewilligungsfähige Projekte eingegeben werden, ansonsten hat die Gemeinde ein Kaufrecht.

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Sanierung Sempachstrasse	Realisierung	1'100	2024-2025	IR	50	500	600		
Sanierungen Gemeindestrassen	Planung	98	2027ff	IR					98
Investitionsbeiträge an die Sanierung der Güterstrassen	Planung	69	2024	IR	62	69			
Gemeindebeitrag an Velostation Bahnhof Sursee	Realisierung	450	2023-2025	IR	150	150	150		
Ersatz Kommunalfahrzeug (Holder)	Planung	170	2026	IR				170	
Ersatz RW-Leitung Haldenweid inkl. Einführung Trennsystem	Realisierung	1'000	2022-2024	IR	150	250			
Neubau Regenüberlaufbecken Greuel	Planung	900	2024	IR	50	850			
Leitungs- und Schachtsanierung Sempachstrasse / Neubau RW-Leitung	Planung	800	2024	IR		850			
Sanierungen Kanalisation	Planung	50	2024	IR	50	50			
Investitionsbeiträge ARA Surental	Realisierung	904	2023-2027	IR	501	314	14	5	70
Planung / Umsetzung V-GEP Massnahmen	Planung	1'500	2025-2027	IR			500	500	500
Wasserversorgung: Erneuerungen Quartierleitungen	Laufend	250	2024	IR	250	250			
Rückkauf Primärleitungen + Quellen der aquaregio AG	Planung	469	2024	IR		469			
Wasserleitung Murerhüsli Süd	Planung	230	2026	IR				230	
Wasserleitung Schützenmatte	Planung	230	2027	IR					230
RET Kanton / Aggloprogramm 5G	Planung		2025 ff	IR			100	100	100

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Einwohner	m3	58 (CH-Einwohner Ø)	55	58	58	58	58	58
Entsorgung Grüngut; Ökoleistung	Tonnen	0.164 (CH-Einwohner Ø)	320	350	350	350	360	360
Energieverbrauch der öffentliche Beleuchtung	kWh	20'000	24'037	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Förderbeiträge an Energie und Umwelt	TFr.	65	20	60	129	140	140	140
Öffentlicher Verkehr – Beiträge an der Verkehrsverbund Luzern	TFr.	< 400	421	423	429	440	450	400

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		1'150	1'762	1'680*	-4.65	2'055**	2'152**	2'141**
Total	Aufwand	3'632	4'644	5'150				
	Ertrag	2'482	2'882	3'470				
Leistungsgruppen								
Strassen, Wege, öffentliche Beleuchtung	Aufwand	952	1'445	1'165				
	Ertrag	640	868	762				
	Saldo	312	577	403				
Öffentlicher Verkehr	Aufwand	467	472	487				
	Ertrag	43	38	52				
	Saldo	424	434	435				
Abwasser- und Abfallentsorgung	Aufwand	723	724	1'138				
	Ertrag	723	724	1'138				
	Saldo	0	0	0				
Gewässer	Aufwand	471	490	688				
	Ertrag	319	335	509				
	Saldo	152	155	179				
Raumordnung, Bauplanung	Aufwand	903	1'324	1'346				
	Ertrag	591	743	836				
	Saldo	312	581	510				
Umwelt	Aufwand	84	128	161				
	Ertrag	38	34	44				
	Saldo	46	94	117				
Energie	Aufwand	32	61	165				
	Ertrag	128	140	129				
	Saldo	-96	-79	36				

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Ausgaben und Einnahmen								
Ausgaben		560	1'323	3'752*		1'364**	1'005**	998**
Einnahmen		981	226	226		226	376	226
Nettoinvestitionen		-421	1'097	3'526		1'138	629	772

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Gemeindebeitrag an den Verkehrsverbund Luzern belastet die Gemeinderechnung mit einem Betrag von total Fr. 433'800.00 (Vorjahr 427'800.00). Für die kommenden Jahre werden Kosteneinsparungen durch Zusammenlegungen von Bushaltestellen in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Luzern (VVL) angestrebt. Dies auch in Bezug auf die Einhaltung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Mit dem Projekt "Nextbike" bietet Schenkon die Möglichkeit, Fahrräder zurzeit noch gratis auszuleihen (Regionales Projekt). Dafür gibt es seit 2023 vier Standorte in der Gemeinde (Restaurant Ox'n, beim Gemeindehaus und im Zellfeld sowie im neuen Lumenpark). Die jährlichen Kosten für die Gemeinde betragen rund Fr. 11'000.00. Für die kommenden Jahre ist eine Erweiterung des Angebots durch E-Bikes geplant. Die Kosten dafür sind noch nicht abschätzbar, werden aber doppelt so hoch als ein bisheriger Standort geschätzt.

Die Velonetzplanung und Premiumroutenthematik ist ein Dauerthema und wird in Abhängigkeit des Kantons und der Region weiterbearbeitet. Die Sursee Plus Gemeinden sind mit in der Projektgruppe. In diesem Zusammenhang sind im Budget Fr. 50'000.00 eingestellt.

Die Stadt Sursee hat im September 2023 mit dem Bau des neuen Bushofs mit unterirdischer Velostation (beim Bahnhof) begonnen. Die Nachbargemeinden beteiligen sich an den Kosten der unterirdischen Velostation. Schenkon leistet 2023-2025 einen jährlichen Investitionsbeitrag von Fr. 150'000.00 (total Fr. 450'000.00).

Der periodische Unterhalt der Gemeindegewässer wird durch ein Unterhaltskonzept sichergestellt. Auch für die Strassen, das Abwassernetz sowie die Wasserleitungen liegt ein entsprechender Mehrjahresplan für den Unterhalt und die Sanierungen vor.

In der Haldenweid werden zurzeit die Wasser- und Abwasserleitungen ersetzt sowie das Trennsystem eingeführt. Das Projekt sollte spätestens Anfang 2024 abgeschlossen werden können. Im Budget 2024 wurden für dieses Projekt vorsorglich nochmals Fr. 250'000.00 eingestellt.

Sempachstrasse: Die Leitungs- und Schachtsanierungen erfolgen im Herbst 2023/Frühjahr 2024 mit Kosten von rund Fr. 850'000.00. Anschliessend erfolgt 2024 der Neubau des Regenüberlaufbeckens Greuel, ebenfalls mit Kosten von rund Fr. 850'000.00 und im Herbst 2024/Frühling 2025 erfolgt die Sanierung der Sempachstrasse mit neuem Deckbelag mit Kosten von rund 1.1 Mio. Franken.

Die Investitionen der ARA Surental belaufen sich in den kommenden Jahren auf mehrere Millionen Franken. Schenkon als Verbandsgemeinde beteiligt sich gemäss Betriebskostenteiler an diesen Investitionskosten. Für 2024 wurden Fr. 314'000.00 veranschlagt.

Die Beschwerden gegen die vom Regierungsrat genehmigte Gesamtrevision der Ortsplanung vom 26.09.2021 wurden abgewiesen. Die Ortsplanung ist nun in allen Teilen in Rechtskraft erwachsen. Bereits werden in einigen Gebieten Bau- oder Umbauabsichten angemeldet, welche nach neuem Bau- und Zonenreglement nicht ausgeführt werden können. Die anstehenden Herausforderungen werden frühestens in 5-6 Jahren bei einer Teil-, oder dann in ca. 10 – 15 Jahren Gesamtrevision behandelt werden können.

Bei den Festlegungen der neuen Primär – Leitungsführungen durch die Aquaregio AG resultierte, dass wir Leitungen in die Sekundärnetze übernehmen müssen. Dies damit die Versorgungssicherheit und Redundanzen im ganzen Gemeindegebiet sichergestellt sind. Weitere Gemeinden und Kooperationen haben ebenfalls Rückkäufe getätigt. Die Quellen und dazugehörigen Leitungen werden von der Aquaregio AG nicht mehr benötigt. Die Rückkaufmodalitäten wurden beim Verkauf festgelegt und beträgt für die Quellen und Leitungen nach Abschreibungen per 31.12.2023 Fr. 469'000.00. Gleichzeitig übernimmt die Aquaregio AG für alle Vertragspartner per 01.01.2024 den Pikettdienst, welcher bereits übergangsmässig in einigen Gemeinden im 2022/2023 gut funktionierte. Die Brunnen- bzw. Wassermeisterarbeiten für das Sekundärnetz werden 2024 sukzessive an die Aquaregio AG im Auftragsverhältnis übertragen. Die periodischen Zählerablesungen sowie die Kontrollen der Installationen, werden weiterhin durch die Gemeinde ausgeführt.

Die rege Bautätigkeit im Gemeindegebiet und die Komplexität der Baugesuche verursachen deutlichen Mehraufwand beim Bauamt. Teilweise sind heute externe Gutachten unumgänglich. Dadurch werden auch im Budget 2024 entsprechende Beratungshonorare von Sachverständigen oder Verkehrsexperten eingestellt.

Die Umweltschutz- und Energiekommission planen im Jahr 2024 weitere Aktionen und Projekte, für welche ebenfalls ein entsprechendes Budget bereitgestellt wird. Nach der Einführung des neuen Energieförderreglements im Jahr 2023 wurden bereits diverse Beitragsgesuche eingereicht. Aus diesem Grund wurden im Budget 2024 die gesamten Konzessionseinnahmen als Förderbeiträge eingestellt (rund Fr. 129'000.00).

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die Leistungsgruppen

- Allgemeine Steuern
- Sondersteuern
- Allgemeine Finanzen
- Finanzausgleich
- Ertrag aus Immobilien im Finanzvermögen

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern organisiert und vollzieht das kommunale Rechnungs- und Steuerwesen. Er sorgt für fristgerechtes Zahlungsverwesen und regelt die Steueranforderungen und den Steuerbezug.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert den Erhalt eines tiefen Steuerfusses durch sorgfältige und langfristige Planung grösserer Investitionen.

Ausgeglichene Jahresabschlüsse durch sorgfältige Überwachung der Ausgaben und frühzeitige Massnahmengreifung bei Steuerausfällen werden angestrebt.

Lagebeurteilung

Schenkon ist finanziell nach wie vor gut aufgestellt. Die Steuerkraft ist auf hohem Niveau stabil, steigt aber im 2024 erstmals nicht weiter an. Der Gemeinderat rechnet in seiner Steuerstrategie mit einem variablen Steuerfuss von 1.10 – 1.30 Einheiten. Die negativen Ergebnisse des Budgets 2024 sowie der Finanzplanjahre 2025-2027 können durch vorhandenes Eigenkapital gedeckt werden.

Die anstehenden Investitionen führen zu einer massiv ansteigenden Verschuldung sowie deutlich höheren Abschreibungen und Zinsen. Durch diese Mehrkosten kann der Steuerfuss von 1.10 Einheiten in den kommenden Jahren kaum aufrechterhalten werden. Ab 2025 wird im Finanzplan vorsichtig mit 1.20 Einheiten gerechnet. Die steuerlichen Auswirkungen nach dem Bezug der Wohnungen Burg sowie der Umsetzung der Kantonalen Steuergesetzrevision gilt es abzuwarten, weshalb verlässliche Prognosen nach 2024 Stand heute eher schwierig sind.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Organisationsentwicklung / Verwaltungsstrukturanpassung	Effizientere Abläufe durch sinnvolle Strukturanpassungen	hoch	Zeitgemässe Anpassungen in der Organisation der Verwaltung und Exekutive vornehmen
Risiko: Fehlende Akzeptanz / Verständnis für HRM2 als Führungssystem	Politikverdrossenheit	hoch	Transparente Information und Kommunikation mit der Bevölkerung
Risiko: Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR)	Massive finanzielle Mehrbelastung	hoch	Abwarten Wirkungsbericht Begleitgruppe AFR18
Risiko: Klumpen-Risiko / Abhängigkeit Sondersteuererträge	Steuerausfälle	hoch	Genauere Überwachung der Ertragslage, frühzeitiges Einleiten von Massnahmen

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Aktive Überwachung Verschuldung / Zinsveränderungen	Umsetzung	0	2023-	ER					
Intensivierung Controlling Auswirkungen Corona-Pandemie	Umsetzung	0	2021-	ER					

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Stand definitive Steueranforderungen aktuelle Periode	%	80	80	80	80	80	80	80
Steuerfuss	Einheiten	1.10 – 1.30	1.10	1.10	1.10	1.20	1.20	1.20
Jahresergebnisse gemäss Budget /AFP	CHF	0	- 1'005	3'258	1'914	1'285	1'544	98
Finanzkennzahlen	Zahlenwerte	Einhaltung aller 8 Kennzahlen	8 v. 8	4 v. 8	4 v. 8	2 v. 8	2 v. 8	2 v. 8

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		-11'652	-10'832	-10'166*	-6.15	-11'599**	-11'864**	-13'814**
Total	Aufwand	1'870	3'140	3'650				
	Ertrag	13'522	13'972	13'816				
Leistungsgruppen								
Allgemeine Steuern	Aufwand	636	687	721				
	Ertrag	10'368	10'877	10'826				
	Saldo	-9'732	-10'190	-10'105				
Sondersteuern	Aufwand	0	0	0				
	Ertrag	502	661	641				
	Saldo	-502	-661	-641				
Allgemeine Finanzen	Aufwand	596	914	882				
	Ertrag	1'919	2'162	2'076				
	Saldo	-1'323	-1'248	-1'194				
Finanzausgleich	Aufwand	1'461	1'560	2'103				
	Ertrag	733	272	273				
	Saldo	728	1'288	1'830				
Immobilien Finanzvermögen	Aufwand	-823	-21	-56				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	-823	-21	-56				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Ausgaben	0	0	0*		0**	0**	0**
Einnahmen	0	0	0				
Nettoinvestitionen	0	0	0				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die ordentlichen Steuereinnahmen für das Budgetjahr 2024 liegen leicht unter den budgetierten Steuern 2023 und stagnieren somit kurzfristig auf hohem Niveau. Im Planjahr 2025 wird mit dem Bezug der Wohnungen Burgpark und dem damit zusammenhängenden Bevölkerungswachstum wieder mit einem Wachstum gerechnet. Die Kantonale Steuergesetzrevision 2025 wird 2024 im Kantonsrat beraten. Je nach Umsetzung wirkt sich diese ab 2025 auf die Gemeindefinanzen aus. Eine Prognose ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig.

Bei den Sondersteuern werden die Grundstückgewinnsteuern im Budget 2024 mit Fr. 150'000.00 berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine Schätzung auf Basis der Vorjahreszahlen. Die Verkäufe der Wohnungen "Burg" erfolgen teilweise im Jahr 2023, teilweise ab 2024. Dadurch werden die budgetierten Handänderungssteuererträge 2023 nicht erreicht und für 2024 erneut ins Budget eingestellt.

Die Zahlungen in den kantonalen Finanzausgleich steigen aufgrund der hohen Finanzkraft erneut an. Da sich die Berechnung des Ressourcenpotenzials jeweils erst mit 3 Jahren Verzögerung auswirkt, steigen die Zahlungen trotz leicht rückläufiger Steuereinnahmen weiterhin an. Zusätzlich entfällt ab 2026 die Härteausgleichszahlung aus der Aufgaben- und Finanzreform 18 im Betrag von jährlich Fr. 273'000.00. Der Wirkungsbericht über die Reform wird im Frühjahr 2024 im Kantonsrat beraten. Ob sich dadurch künftige Anpassungen ergeben werden, bleibt abzuwarten.

AFP 2024-2027	Schenken	7 Immobilien (Gesamt-Gemeinderat) * Beschluss **Kenntnisnahme
<p>Leistungsauftrag* Der Aufgabenbereich Immobilien umfasst die Leistungsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindehaus - Schulliegenschaften - Seepark/Seebad - Begegnungszentrum/Kirchzentrum - Werkhofgebäude - Wohnen im Alter - Tenniscenter - Übrige Immobilien im Finanzvermögen <p>Der Aufgabenbereich Immobilien plant, projektiert und erstellt sämtliche Immobilien der Gemeinde. Er plant und organisiert frühzeitig notwendige Unterhalts- und Sanierungsarbeiten und setzt sich für energetische Massnahmen ein. Er vertritt die Eigentümerinteressen und sichert die optimale Nutzung der Räumlichkeiten</p>		<p>für öffentliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.</p> <p>Bezug zum Legislaturprogramm Die Gemeinde strebt den Erhalt zeitgemässer Gemeindeinfrastrukturen durch massvolle und zukunftsorientierte Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an.</p> <p>Lagebeurteilung Im Bereich Immobilien steht mit dem Neubau der Schulanlage Grundhof ein Grossprojekt an. Der Baustart erfolgt im Herbst 2023, der Bezug der Provisorien wird nach den Weihnachtsferien im Januar 2024 stattfinden und der Bau sollte bis im Sommer 2026 fertiggestellt sein. Die übrigen Gemeindeeigenen Liegenschaften werden gemäss dem nun vorliegenden Mehrjahresprogramm unterhalten und wo nötig saniert.</p>

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Langfristige Planung von Unterhalts-, Sanierungs- und Neubaufkosten der gemeindeeigenen Infrastrukturen	Kosteneinsparungen	mittel	Umsetzung der Immobilienstrategie mittels Investitionsprogramm
Risiko: Neubau Schulhaus, verspäteter Bezug durch unerwartete Verzögerungen während der Bauphase	Höhere Kosten durch zusätzliche Bauprovisorien	hoch	Transparente Information zum Projekt inklusive Gesamtkosten sowie deren Folgekosten

Massnahmen und Projekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
***Neubau Schulhaus Grundhof	Realisierung	27.6 Mio.	2023-2026	IR	10'000	6'000	13'200	1'850	
Erneuerung Saaltische Begegnungszentrum	Planung	50	2027	IR					50
Sanierung Küche BZ inkl. Einbau Steamer	Planung	170	2027	IR					170
Ersatz Heizung Schul- und Gemeindeareal	Planung	750	2026	IR				750	
Allg. Sanierungsarbeiten gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Tiefbau	Planung	25	jährlich	IR	25	25	25	25	25
Gemeindehaus – Fassade	Planung	40	2026	IR			40		
Energetische Sanierung Dach Gemeindehaus	Planung	80	2027	IR					80
Kirschgarten – Deckbelag 2. Etappe	Planung	80	2024	--		80			
Ausschreibung Kirschgarten 3. Etappe	Planung	25	2024	--		25			
Verkauf Carport 3. Etappe	Planung	-1'100	2027	--					-1'100
Schulhaus Tann – Dachsanierung	Planung	180	2025	--			180		
Sanierung Sanitäranlagen Altstadt	Planung	70	2025	--			70		
Wohnen im Alter – Einstellhalle streichen	Planung	30	2025	--			30		

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Energieeffizienz Gebäude Anteil <B	Anzahl	4	2	2	2	3	3	3

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		0	0	0*	0.0	0**	0**	0**
Total	Aufwand	3'414	4'768	3'173				
	Ertrag	3'414	4'768	3'173				
Leistungsgruppen								
	Aufwand	217	211	211				
Gemeindehaus	Ertrag	217	211	211				
	Saldo	0	0	0				
	Aufwand	1'445	3'119	1'410				
Schulliegenschaften	Ertrag	1'445	3'119	1'410				
	Saldo	0	0	0				
	Aufwand	185	185	224				
Seebad / Seepark	Ertrag	185	185	224				
	Saldo	0	0	0				
	Aufwand	533	485	495				
Begegnungszentrum / Kirchenzentrum	Ertrag	533	485	495				
	Saldo	0	0	0				
	Aufwand	101	112	142				
Werkhofgebäude	Ertrag	101	112	142				
	Saldo	0	0	0				
	Aufwand	255	291	287				
Wohnen im Alter	Ertrag	255	291	287				
	Saldo	0	0	0				
	Aufwand	120	133	122				
Tenniscenter	Ertrag	120	133	122				
	Saldo	0	0	0				
	Aufwand	557	232	282				
Übrige Immobilien	Ertrag	557	232	282				
Finanzvermögen	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Ausgaben	383	10'025	6'025*		13'225**	2'665**	325**
Einnahmen	37	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	346	10'025	6'025		13'225	2'665	325

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Gesamtaufwand der Schulliegenschaften reduziert sich wieder auf das Niveau von 2022, nachdem im 2023 die einmalige Abschreibung des bestehenden Schulhauses zu einem Ausreisser nach oben führte.

Im Seepark ergibt sich durch die Erweiterung der SUP-Ständer sowie Massnahmen zur Regelung des Seezugangs Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr von ca. Fr. 30'000.

An der Fassade des Werkhofgebäudes werden die Hagelschäden behoben. Nach Abzug der Versicherungsleistungen GVL belaufen sich die Arbeiten auf rund Fr. 50'000.

Für die gemeindeeigenen Liegenschaften wurde im Jahr 2023 eine Immobilienbewertung bzw. Bestandesaufnahme durchgeführt. Daraus wird ein Mehrjahresprogramm für den Unterhalt und die Sanierung der Liegenschaften erstellt und die daraus resultierenden Aufwendungen entsprechend in die Mehrjahresplanung integriert.

***Die Investition in den Neubau des Schulhaus Grundhof wurde von der Schenkoner Bevölkerung mit der Genehmigung eines Sonderkredites im Umfang von Fr. 27.60 Mio. am 28. Februar 2023 genehmigt. Da die im Jahr 2023 budgetierten Investitionen noch nicht in diesem Umfang angefallen sind, wurden die Investitionen auf 2024 vorgetragen. Der Gesamtbetrag der Investition beträgt weiterhin Fr. 27.60 Mio. Mit dem Neubau wird 2024 gestartet, aktuell wird das Bauprovisorium erstellt. Die provisorischen Schulräume werden im Januar 2024 bezogen. Das neue Schulhaus soll im 2026 bezugsbereit sein. Die Abrechnung des Sonderkredits erfolgt nach der Fertigstellung.

VERFÜGUNG DES GEMEINDERATES

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Schenkon, 18. September 2023

GEMEINDERAT SCHENKON

1.5 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2024 der Gemeinde Schenkön beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar.

Begründung: Die negativen Budgets der nächsten Jahre werden bewusst in Kauf genommen. Aufgrund des Rechnungsmodells «HRM II» dürfen keine Steuerrabatte mehr gewährt werden. Die erwirtschafteten Gewinne der Vorjahre können nur durch realisierte Verluste den Steuerzahlern zurückgegeben werden.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 1.10 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'914'408.00 bei einem Steuerfuss von 1.10 Einheiten, mit Investitionsausgaben von Fr. 9'921'700.00 sowie den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen.

Schenkön, 16. Oktober 2023

CONTROLLINGKOMMISSION SCHENKON

Bernhard Guido, Präsident

Lanz Cuno, Mitglied

Portmann Sepp, Mitglied

1.6 Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Der Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 17. Januar 2023 zum Budget 2023 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: „Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 17. Januar 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

1.7 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 und das Budget für das Jahr 2024 verabschiedet und beantragt Folgendes:

- 1) Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
- 2) Das Budget für das Jahr 2024 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'914'408.00, Investitionsausgaben von Fr. 9'921'700.00, einem Steuerfuss von 1.10 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.
- 3) Vom Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.

2

Wahl externe
Revisionstelle 2024-2025
Truvag Revisions AG

Ausgangslage

Gestützt auf die Gemeindeordnung Schenkon (GO) wählt die Gemeindeversammlung alle 2 Jahre die externe Revisionsstelle. Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit, erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt Empfehlungen ab. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Truvag Revisions AG Sursee amtet bereits seit sechs Jahren als externe Revisionsstelle der Gemeinde Schenkon. Sie kennt die finanziellen Strukturen der Gemeinde bestens und hat genügend Erfahrung mit Revisionen von Luzerner Gemeinden vorzuweisen.

Die Truvag Revisions AG Sursee wird erneut als externe Revisionsstelle für die Jahre 2024/2025 vorgeschlagen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Truvag Revisions AG Sursee erneut als externe Revisionsstelle für die Jahre 2024 und 2025 zu wählen.



3

Genehmigung
Teilrevision
Gemeindeordnung

Ausgangslage

Im Frühling 2024 stehen Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates und der stetigen Kommissionen gemäss Gemeindeordnung an. Aktuell ist davon auszugehen, dass drei Ressorts des Gemeinderates neu zu besetzen sind (Präsidiales, Finanzen, Bau).

An der Klausur 2023 des Gemeinderates wurde eine Neuorganisation für die zukünftigen Ratstätigkeiten analysiert und definiert. In früheren Jahren hat sich die Ressortbezeichnung und die Zuteilung der Aufgabengebiete zwar bewährt. Aufgrund veränderter Gegebenheiten und den Erfahrungen der letzten Jahre steht eine Anpassung dringend an. Mit der in der Vergangenheit bereits erfolgten Auslagerung von Entscheidungskompetenzen wie z.B. an die Bildungs- oder Bürgerrechtskommission sind unter anderem zeitintensive Tätigkeiten für die Ratsmitglieder zwar weggefallen. Im Gegenzug sind jedoch mit der Einführung von HRMII neue Herausforderungen hinzugekommen. So führte z.B. der Aufgabenbereich 7 «**Gemeindeeigene Immobilien**» immer wieder zu Schnittstellenproblematiken. Immobilienprojekte wurden dem entsprechenden Sachressort zugewiesen und nicht dem Bauresort. Wäre dies aber der Fall gewesen würde das Pensum des Ressort Bau nicht ausreichen. Dieser Aufgabenbereich beinhaltet übrigens nicht nur den Hoch- sondern auch den Tiefbau (gemeindeeigene Strassen, sowie der Wasser- und Abwasserbereich).

Aktuelle Beispiele: Neubau und Sanierung der Schul- oder Sportanlage wird dem Ressort Bildung oder beispielsweise ein Neubau eines Heimes oder Alterswohnungen dem Ressort Soziales zugewiesen.

Auswirkungen: Die Ressorts Präsidiales, Soziales und Bildung wurden mit dem Ressort Bau vermischt und die Pensen einzelner Ratsmitglieder über längere Zeit unverhältnismässig belastet. Dies soll mit der aufgegleisten Neuorganisation der Ressorts geändert und angepasst werden. Dadurch sind klare Aufteilungen und Pensenanpassungen vorzunehmen. Damit der Aufwand der Ratsarbeit strukturiert und nicht ressortübergreifend erfolgt, sowie auch das Pensum der einzelnen Ressorts ausgeglichen verteilt werden kann, ist neu das Ressort "**Gemeindeeigene Immobilien und Infrastruktur**" zu schaffen. Das Ressort Bildung und Soziales wird zusammengelegt, da oftmals der sachliche Bezug dieser beiden Ressorts vorhanden ist. Durch diese neue Organisation der Ressorts werden die zugehörigen Aufgabenbereiche teils verschoben und teils neu definiert. Diese können laufend durch den Gemeinderat angepasst werden. So wird beispielsweise das Bürgerrechtswesen vom Ressort Soziales oder der ganze Kultur-/Vereinsbereich von der Bildung in das Ressort Präsidiales zugeteilt. Dafür hat sich das Ressort Präsidiales nur noch geringfügig mit reinen operativen Bautätigkeiten zu befassen (ausgenommen Gemeindeentwicklung und Marketing), was wiederum zu klaren Aufgabenteilungen führt. Auch die Stellvertretungen sind neu zu definieren. So z.B. ist geplant, dass der Bauvorsteher die Stellvertretung des Immobilienvorstehers übernimmt und umgekehrt. Dafür übernimmt das Ressort Präsidiales beispielsweise die Stellvertretung im Bereich Bildung und Soziales, da dieses Ressort näher an der Bevölkerung/Kundschaft und ihrer Anliegen sein soll. Die Anpassungen der einzelnen Aufgabenbereiche in den Ressorts liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

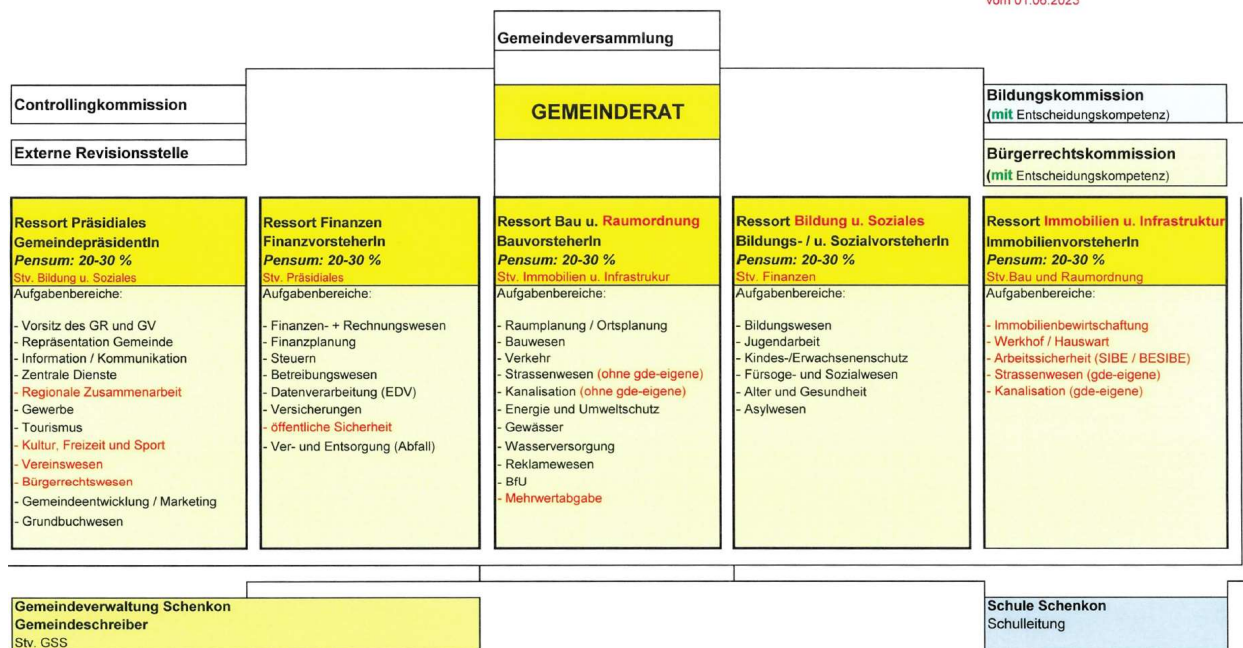
Die Pensen unter den Räten werden damit deutlich ausgeglichener und an den heutigen bereits bestehenden Strukturen angepasst. Schnittstellenprobleme können weitgehend entflechtet werden.

1.1 Vorschlag Neuorganisation des Gemeinderates

NEUORGANISATION AB 01.09.2024

ENTWURF

vom 01.06.2023



Roter Teil Ressort:

Neue Bezeichnung, neue Ressort (Bildung und Soziales neu zusammengelegt sowie neu Ressort Immobilien und Infrastruktur) - Anpassung der Gemeindeordnung nötig

Roter Teil Aufgabenbereiche:

Verschiebung einzelner Aufgabenbereiche (diese liegen in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates), noch nicht definitiv entschieden

1.2 Vernehmlassung zur Teilrevision

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeordnung wurde der Bevölkerung, Parteien, Controllingkommission rechtzeitig zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte 2 Monate (vom 1. Juni 2023 bis 31. Juli 2023) und wurde auf der Homepage und den Sozialen Medien publiziert. Im Rahmen der Vernehmlassungsfrist sind fünf Eingaben erfolgt, und zwar von den drei Ortsparteien, der Controllingkommission sowie einer Privatperson. Den Mitwirkenden wird ihre Stellungnahme bestens verdankt.

1.3 Fazit aus Vernehmlassung – Mitwirkungsbericht des Gemeinderates

Nach Auswertung der fünf eingegangenen Stellungnahmen kann festgehalten werden, dass die einzelnen Änderungs-/Ergänzungsanträge zu den in die Vernehmlassung gegebenen Artikeln teilweise sehr kontrovers sind. Auch wurden Eingaben zu Artikel deponiert, welche nicht dieser Teilrevision unterliegen. Bei dieser Teilrevision steht die Bereinigung und Anpassung der Organisationsstrukturen des Gemeinderates mit gleichzeitiger Anpassung oder Präzisierung einiger Artikel im Fokus, welche z.B. bereits an Parteiengesprächen usw. offen diskutiert wurden. **Ziel ist es, Klarheit und Rechtsverbindlichkeiten hinsichtlich der bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen im April 2024 für die Legislatur 2024-2028 (Beginn 01.09.2024) zu schaffen.**

Die fünf Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden durch den Gemeinderat eingehend analysiert und behandelt. Die Stellungnahmen enthalten auch Hinweise / Ergänzungen / Anträge zu nicht traktandierten Artikeln aus dieser Teilrevision. Der Gemeinderat wird diese vorgeschlagenen Artikel in der nächsten Gesamtrevision zur Überprüfung bringen, welche in der kommenden Legislaturperiode in die Wege geleitet wird. **Denn wichtig ist, dass dies unter breiter Mitwirkung der gesamten Bevölkerung, Parteien und Controllingkommission erfolgen kann.** Nur so können mehrheitsfähige Änderungsvorschläge eingehend diskutiert, und vor allem breiter abgestützt und darüber abgestimmt werden.

Die fünf Eingaben sind im Mitwirkungsbericht des Gemeinderates umfassend erläutert, inkl. der dazugehörigen Stellungnahme des Gemeinderates. Auch wurden die Mitwirkenden persönlich mit dem Mitwirkungsbericht des Gemeinderates schriftlich bedient. Der vollständige Mitwirkungsbericht ist bereits seit anfangs Oktober auf der Homepage für die gesamte Bevölkerung einsehbar.

In der vorliegenden Botschaft wird nun aus diesem Mitwirkungsbericht derjenige Teil abgebildet, welche die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Artikel zur Änderung beinhalten.

Der Gemeinderat hat aufgrund der Dringlichkeit der Organisationsstruktur – welche bei dieser Teilrevision an 1. Priorität steht – die nachstehenden Artikel zur Änderung beschlossen. Diese Artikel werden zum besseren Verständnis und Erläuterungen in zwei Bereiche eingeteilt:

a) Als **zwingend notwendige** Anpassung werden die Artikel **13, 22, 23, und 35** eingestuft (in der Tabelle grün eingefärbt).

b) Als **ergänzende** Anpassung werden die Artikel **3, 16, 19, 24 und 45** bezeichnet (in der Tabelle orange eingefärbt) und wortgetreu gemäss Beschluss des Gemeinderates und gemäss seiner Vernehmlassung dem Souverän zur Abstimmung vorgeschlagen.

Mitwirkungsbericht Gemeinderat

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>Art. 3 Gleichstellung</p> <p>Die in der vorliegenden Gemeindeordnung verwendete männliche Form der Funktionsträgerbezeichnungen steht stellvertretend und geschlechtsneutral für alle Personen.</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Neue Formulierung aufgrund neutraler Geschlechterbezeichnungen</p>	<p>Art. 3 Gleichstellung</p> <p>Die in der vorliegenden Gemeindeordnung verwendete männliche Form der Funktionsträgerbezeichnungen steht stellvertretend und geschlechtsneutral für alle Personen.</p>
<p>Art. 13 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren bzw. an der Urne:</p> <p>a) Präsident und übrige Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:</p> <p>a) Externe Revisionsstelle</p> <p>b) Präsident und übrige Mitglieder der Controllingkommission</p> <p>c) Präsident und übrige Mitglieder der Bildungskommission</p> <p>d) Präsident und übrige Mitglieder der Bürgerrechtskommission</p> <p>e) Mitglieder des Urnenbüros</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Art. 13, lit. d)</p> <p>Der Präsident der Bürgerrechtskommission ist neu - wie die übrigen Mitglieder anderer Kommissionen - von den Stimmberechtigten zu wählen. Gemäss Art. 35 dieser Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetz nimmt das zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz und führt aktuell den Vorsitz. Bei der Annahme dieses Artikels wird auch gleichzeitig das Bürgerrechtsreglement angepasst. Mit dieser Änderung wird das zuständige Ressortmitglied des Gemeinderates entlastet. Das Präsidium soll nicht zwingend von einem Exekutivmitglied besetzt werden müssen.</p>	<p>Art. 13 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren bzw. an der Urne:</p> <p>a) Präsident und übrige Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:</p> <p>a) Externe Revisionsstelle</p> <p>b) Präsident und übrige Mitglieder der Controllingkommission</p> <p>c) Präsident und übrige Mitglieder der Bildungskommission</p> <p>d) Präsident und übrige Mitglieder der Bürgerrechtskommission</p> <p>e) Mitglieder des Urnenbüros</p>
<p>Art. 16 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 und 2</p> <p>Mit der Ergänzung (inkl. Jahresrechnung) in Abs. 1 lit. a) erübrigt sich Abs. 1 lit. b). Die Rechnung wird gemäss Praxis mit dem Bericht des Gemeinderates verabschiedet. Abs. 1 lit. d) und Abs. 1 lit. e) können gestrichen werden, da darüber gemäss Gesetz (FHGG) nicht separat abgestimmt werden muss. Eine zusätzliche</p>	<p>Art. 16 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemein-</p>

<p>Rechnungsprüfungsorgans der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission</p> <p>b) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>d) Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission</p> <p>e) Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Bildungs-kommission</p> <p>²Der Bericht der Controllingkommission ist von den Stimmberechtigten zustimmend oder ablehnend zu Kenntnis zu nehmen.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>			<p>Abstimmung gemäss Abs. 2 ist nicht nötig und erübrigt sich daher.</p> <p>Der Jahresbericht der BiK gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c) wurde bisher nie an der GV zur Kenntnisnahme vorgelegt und kann daher gestrichen werden.</p>	<p>derats mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission;</p> <p>b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>
<p>Art. 19 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹ Im Urnenverfahren werden folgende Abstimmungen durchgeführt:</p> <p>a) Abstimmungen über die Gesamtrevisionen der Ortsplanung und über die Genehmigung von Bebauungsplänen</p> <p>b) Abstimmungen über Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt.</p> <p>Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.</p> <p>² Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <p>a) auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden;</p> <p>b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Art. 19 Abs. 1</p> <p>Zum besseren Verständnis wird Absatz 1 in lit. a) und lit. b) eingeteilt und in Abs. 1 lit. a) mit dem Wort «Bebauungspläne» ergänzt. Grund: Bebauungspläne betreffen meistens grössere Gebiete und sind wie die Gesamtrevision entscheidend für die zukünftige Gemeindeentwicklung (bzgl. Bevölkerungswachstum und Ortsbild). Damit nicht durch Mobilmachung einzelner Bürger (vor allem durch nachbarrechtliche Interessen) ein über längere Zeit und mit hohen Kosten erarbeitetes Projekt mit Tragweite durch einzelne Partikularinteressen zum Scheitern gebracht wird, sind zukünftig über die Genehmigung von Bebauungsplänen (inkl. Teilbebauungspläne und deren Etappierungen) an der Urne zu entscheiden. Damit ist der Entscheid breiter abgestützt.</p>	<p>Art. 19 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹ Im Urnenverfahren werden folgende Abstimmungen durchgeführt:</p> <p>a) Abstimmungen über die Gesamtrevisionen der Ortsplanung und über die Genehmigung von Bebauungsplänen.</p> <p>b) Abstimmungen über Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt.</p> <p>Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.</p> <p>² Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <p>a) auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden;</p>

<p>Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;</p> <p>c) Gemeindeinitiativen, unter Vorbehalt rechtssetzender Erlasse gemäss Art. 14, welche durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden.</p>			<p>Neu wird Art. 19 Abs. 2 lit. c) eingeführt. Beispiel: Gemeindeinitiative (Unterschriftensammlung der Stimmberechtigten – siehe dazu Art. 10) wie z.B. Abstimmung über eine Abschaffung der Gemeindeversammlung usw. sollen durch Schlussabstimmung an der Urne entschieden werden.</p>	<p>b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;</p> <p>c) Gemeindeinitiativen, unter Vorbehalt rechtssetzender Erlasse gemäss Art. 14, welche durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden.</p>
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die in folgende Ressorts gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidiales (Gemeindepräsident) • Finanzen (Finanzvorsteher) • Bildung und Soziales (Bildungs- und Sozialvorsteher) • Bau und Umwelt Raumordnung (Bauvorsteher) • Bildung und Kultur • Immobilien und Infrastruktur (Immobilienvorsteher) 	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Die Gemeinderäte werden in die Ressorts gewählt. Neu werden die beiden Ressorts Bildung u. Soziales zusammengelegt. Sie stehen oft in Abhängigkeit. Das Ressort Bildung wurde mit Einführung der Bildungskommission mit eigenen Entscheidungskompetenzen bereits spürbar entlastet. Mit der Neuzuteilung einiger Aufgabenbereiche (Kompetenz des Gemeinderates) werden die Pensen möglichst ausgeglichen verteilt. Mit der Einführung des neuen Ressorts Immobilien und Infrastruktur erhält der Bauvorsteher die nötige Entlastung bzw. die Stellvertretungen Sinnigkeit. Alle gemeindeeigenen Liegenschaften bzw. die damit zusammenhängenden eigenen Bauten und Infrastrukturen werden diesem neuen Ressort zugeteilt. Der AB 7 «Immobilien» ist zukünftig klar zugeteilt bzw. der Schnittstellproblematik entgegengewirkt.</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die in folgende Ressorts gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidiales (Gemeindepräsident) • Finanzen (Finanzvorsteher) • Bildung und Soziales (Bildungs- und Sozialvorsteher) • Bau und Raumordnung (Bauvorsteher) • Immobilien und Infrastruktur (Immobilienvorsteher)
<p>Art. 23 Penum</p> <p>Das Penum pro Mitglied des Gemeinderates beträgt maximal 30 Prozent. Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen zwischen 20-30 Prozent. Für zeitlich beschränkte Zusatzaufgaben/-projekte kann das Penum vorübergehend um max. 10 Prozent erhöht werden. Das Nähere regelt die Organisationsverordnung.</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Art. 23</p> <p>Das Penum ist genauer zu definieren und vorübergehende Pensenerhöhungen max. zu beziffern. Mit den Präzisierungen in Art. 22 und 23 sollen den Ratsmitgliedern genauere Pensenangaben zu Grunde liegen, damit u.a. auch die Kandidatensuche erleichtert wird.</p>	<p>Art. 23 Penum</p> <p>Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen zwischen 20-30 Prozent. Für zeitlich beschränkte Zusatzaufgaben/-projekte kann das Penum vorübergehend um max. 10 Prozent erhöht werden. Das Nähere regelt die Organisationsverordnung.</p>

<p>Art. 24 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>² Die Amtszeit jedes Mitglied des Gemeinderates ist auf max. 16 Jahre vier Amtsperioden beschränkt. Bei einem Unterbruch der Amtszeit oder Ressortwechsel beginnt die Berechnung nicht von vorne.</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert.</p>	<p>Art. 24 Abs. 2 ist zum besseren Verständnis genauer zu definieren bzw. Unterbrüche oder Ressortwechsel ausdrücklich zu benennen.</p>	<p>Art. 24 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>² Die Amtszeit jedes Mitglied des Gemeinderates ist auf max. 16 Jahre beschränkt. Bei einem Unterbruch der Amtszeit oder Ressortwechsel beginnt die Berechnung nicht von vorne.</p>
<p>Art. 35 Organisation</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Die weiteren maximal sechs Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten erlassen ein Reglement, welches die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Art. 35 Abs. 1 Folge aus Änderung in Art 13 Wahlen.</p>	<p>Art. 35 Organisation</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten erlassen ein Reglement, welches die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.</p>
<p>Art. 45 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission.</p>	<p>CK Gemeinderat</p>	<p>Präzisierungen – rot markiert</p>	<p>Wird textlich angepasst.</p>	<p>Art. 45 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission.</p>

<p>mission rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen der Jahresrechnung des vergangenen Jahres.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zum finanziellen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen. Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zum politischen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung bis zum 30. Juni und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>				<p>trollingkommission rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen der Jahresrechnung des vergangenen Jahres.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zu finanziellen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen. Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zum politischen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung bis zum 30. Juni und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>
---	--	--	--	---

Gemeindeordnung mit Änderungsartikeln

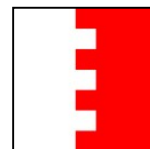
Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Schenkon folgende

Gemeindeordnung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 **Begriff**

- 1 Die Einwohnergemeinde Schenkon ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern.
- 2 Das Gemeindewappen ist ein durch Zinnschnitt gespaltenes Schild in den Farben rot und weiss.



Gemeindewappen

Art. 2 **Funktion**

- 1 Die Gemeinde ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Sie übt auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse aus.
- 2 Als Teil eines demokratisch und föderalistisch aufgebauten Staatswesens ermöglicht die Gemeinde der lokalen Bevölkerung, an der Gestaltung des gemeinsamen Lebensraumes mitzuwirken. Es wird insbesondere darauf geachtet, Ämter und Funktionen so auszugestalten, dass nicht strukturelle Einschränkungen die Teilnahme einzelner Personen oder Gruppen behindern.
- 3 Schenkon versteht sich als Teil der Region Sursee. Die Gemeinde arbeitet innerhalb der Region mit dem regionalen Zentrum Sursee und anderen Gemeinden sowie mit dem Kanton partnerschaftlich zusammen, ohne dass dadurch die politische Selbständigkeit eingeschränkt wird.

Art. 3 **Gleichstellung³**

Die in der vorliegenden Gemeindeordnung verwendete männliche Form der Funktionsträgerbezeichnungen steht stellvertretend **und geschlechtsneutral für alle Personen**.

II ORGANE

Art. 4 **Organe²**

Die Gemeinde Schenkon hat folgende Organe:

- a) Stimmberechtigte
- b) Gemeinderat
- c) Externe Revisionsstelle
- d) Controllingkommission
- e) Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz
- f) Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

Art. 5 **Weitere Gremien²**

Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a) Urnenbüro
- b) weitere vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen

Art. 6 **Unvereinbarkeit**^{1 2}

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Gemeinderat	Gemeindeschreiber Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission (mit Ausnahme des Bildungsvorstehers) Schulleiter Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung Schulleiter Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Gemeindeschreiber Controllingkommission Schulleiter Bildungskommission Anstellung bei der Gemeindeverwaltung
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Schulleiter Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Gemeindeschreiber Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission
Schulleiter	Gemeinderat Bildungskommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission Schulleiter

² Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenkonflikte zwischen Angestellten bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.

³ Vorbehalten bleiben die familiären Unvereinbarkeiten der im Sinne von § 17 der Staatsverfassung des Kanton Luzern verwandten und verschwägerten Personen:

- a) im gleichen Organ (Art. 4 lit. b bis f Gemeindeordnung)
- b) zwischen dem Gemeinderat, der Controllingkommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle (§ 34 Abs. 2 Gemeindegesetz)
- c) zwischen dem Gemeindeschreiber einerseits und dem Gemeinderat, der Controllingkommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle andererseits (§ 34 Abs. 3 Gemeindegesetz).

A) Stimmberechtigte

Art. 7 **Grundsatz**

- ¹ Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde.
- ² Sie wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit und üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus.
- ³ Sie nehmen ihre politischen Rechte an der Gemeindeversammlung bzw. an der Urne wahr.

Art. 8 **Stimmrecht**

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizer, die nicht von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht².

Art. 9 **Petitionsrecht**

- ¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich einzureichen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 90 Tagen beantwortet.

Art. 10 **Gemeindeinitiative** ²

- ¹ Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Sie ist unzulässig für folgende Geschäfte:
 - a) Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht
 - b) Beschluss über das Budget (inkl. Steuerfuss)
 - c) Nachtragskredite
 - d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen
- ³ Die Initiative kann die Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben.
- ⁴ Sie kommt zustande, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 90 Tagen eingereicht wird.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes³ und des Stimmrechtsgesetzes⁴.

Art. 11 **Gemeindeversammlung**

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus.

Art. 12 **Politische Planung** ²

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans

- d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- ² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e sind von den Stimmberechtigten zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 13 **Wahlen** ^{2/3}

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren bzw. an der Urne:

- a) Präsident und übrige Mitglieder des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:

- a) Externe Revisionsstelle
- b) Präsident und übrige Mitglieder der Controllingkommission
- c) Präsident und übrige Mitglieder der Bildungskommission
- d) **Präsident und übrige** Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- e) Mitglieder des Urnenbüros

Art. 14 **Rechtsetzende Beschlüsse**

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung und deren Änderung
- b) Reglemente
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

² Der Gemeinderat ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum gemäss Verfassung des Kantons zu ergreifen.⁵

Art. 15 **Finanzgeschäfte** ²

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c) Erteilung einer Ausgabebewilligung für freibestimmbare Ausgaben über zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern durch Sonderkredite
- d) Beschluss über Zusatzkredite
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag über zehn Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt
- h) Abschluss von Konzessionsverträgen

² Art. 19 der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

Art. 16 **Kontrolle und Steuerung**^{2/3}

- 1 Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission.
 - b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- 2 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 17 **Weitere Sachentscheide**

Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes fallen in die Kompetenz der Stimmberechtigten. Geringfügige Grenzanpassungen fallen weiterhin in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 18 **Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

- 1 Die ordentliche Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling (Rechnung) und im Herbst (Budget).
- 2 Der Gemeinderat kann nach Bedarf ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen.
- 3 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a) Publikation von Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste
 - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c) Auflage der Akten zu den Geschäften der Gemeindeverwaltung
- 4 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht worden sind.
- 5 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes⁶ sowie des Gemeindegesetzes durchgeführt.
- 6 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat sind berechtigt, einzelne Geschäfte auch durch Sachverständige erläutern zu lassen, die in der Gemeinde nicht stimmberechtigt sind.
- 7 Wenn es von einem Fünftel der Teilnehmenden verlangt wird, können bestimmte Wahlgänge oder die Schlussabstimmung geheim durchgeführt werden⁷.
- 8 Bei Wahlen findet Art. 13 Anwendung.

Art. 19 **Versammlungs- und Urnenverfahren**^{2/3}

- 1 Im Urnenverfahren werden folgende Abstimmungen durchgeführt:
 - a) Abstimmungen über die Gesamtrevisionen der Ortsplanung und über die Genehmigung von Bebauungsplänen
 - b) Abstimmungen über Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt

Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.

- 2 Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a) auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden
 - b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
 - c) Gemeindeinitiativen, unter Vorbehalt rechtssetzender Erlasse gemäss Art. 14, welche durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

³ Bei Wahlen findet Art. 13 Anwendung.

Art. 20 **Anträge**

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a) zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b) von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegen genommen oder erheblich erklärt worden sind, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

B) Gemeinderat

Art. 21 **Funktion** ²

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- ² Er befasst sich vorwiegend mit der strategischen Führung der Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ³ Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ⁴ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung. Er führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 22 **Zusammensetzung** ^{2/3}

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die in folgende Ressorts gewählt werden:

- Präsidiales (**Gemeindepräsident**)
- Finanzen (**Finanzvorsteher**)
- **Bildung und Soziales (Bildungs- und Sozialvorsteher)**
- Bau und **Raumordnung (Bauvorsteher)**
- **Immobilien und Infrastruktur (Immobilienvorsteher)**

Art. 23 **Pensum** ³

Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen zwischen 20-30 Prozent. Für zeitlich beschränkte Zusatzaufgaben/-projekte kann das Pensum vorübergehend um max. 10 Prozent erhöht werden. Das Nähere regelt die Organisationsverordnung.

Art. 24 **Amtsdauer** ³

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen⁸.

- ² Die Amtszeit jedes Mitgliedes des Gemeinderates ist auf **max. 16 Jahre** beschränkt. **Bei einem Unterbruch der Amtszeit oder Ressortwechsel beginnt die Berechnung nicht von vorne.**

Art. 25 **Organisation**

Der Gemeinderat:

- a) entscheidet im Kollegium
- b) vertritt die Gemeinde bei Geschäften innerhalb der bestehenden regionalen Strukturen und der Gemeindeverbände
- c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind
- d) regelt die Organisation des Gemeinderates und der Verwaltung in der Organisationsverordnung

Art. 26 **Finanzkompetenzen des Gemeinderats**²

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:
 - a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - b) nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 350'000.00 überschreiten
 - c) freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von zehn Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern
 - d) gebundene Ausgaben

Art. 27 **Wahlen**

Der Gemeinderat wählt:

- a) Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht
- b) Delegierte in Gemeinde- und Zweckverbände
- c) weitere Funktionäre der Gemeinde

Art. 28 **Information**

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde⁹ sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung sowie das Internet. Beschlüsse werden im Luzerner Kantonsblatt veröffentlicht, soweit dies vorgeschrieben ist¹⁰.

Art. 29 **Kommunikation**

- ¹ Der Gemeinderat pflegt eine zeitgemässe und offene Kommunikationskultur. Über die Ziele und Tätigkeiten auf kommunaler Ebene soll ein Dialog mit der Bevölkerung stattfinden.
- ² Nebst dem persönlichen Kontakt innerhalb der Gemeinde und traditionellen Formen der Kommunikation kommen zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele gezielt auch moderne Kommunikationsmittel zum Einsatz.

C) Externe Revisionsstelle ²

Art. 30 **Aufgaben** ²

- ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 31 **Organisation** ²

- ¹ Die externe Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

D) Controllingkommission ²

Art. 32 **Aufgaben** ²

- ¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Die Controllingkommission berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:
 - a) den Aufgaben- und Finanzplan (AFP)
 - b) den Budgetentwurf
 - c) den Jahresbericht
 - d) Finanzgeschäfte
 - e) Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 1. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 33 **Organisation** ²

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident und maximal vier weitere Mitglieder.
- ² Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten gewählt.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

E) Bürgerrechtskommission (mit Entscheidungskompetenz) ²

Art. 34 **Aufgaben** ²

- ¹ Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller vorsieht sowie für die Prüfung und Erteilung an ausländische Gesuchsteller.
- ² Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 35 **Organisation** ^{2/3}

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- ³ Die Stimmberechtigten erlassen ein Reglement, welches die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.

F) Bildungskommission (mit Entscheidungskompetenz) ²

Art. 36 **Aufgaben**

- ¹ Die Bildungskommission leitet im Auftrag des Gemeinderates die strategische Entwicklung und Planung der Schule.
- ² Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit den in § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht in der Schulverordnung der Schulleitung übertragen werden. Die Bildungskommission kann mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Art. 37 **Organisation** ²

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ³ Der Gemeinderat erlässt eine Schulverordnung für die Bildungskommission und deren Aufgabenbereiche.

G) Weitere Gremien

Art. 38 **Urnenbüro**

- ¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts¹¹.
- ² Es besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber und den von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 39 **Weitere Kommissionen**

Die Stimmberechtigten und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.

III VERWALTUNG

Art. 40 **Aufgaben und Organisation**

- ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse auf Grund der Organisationsverordnung aus.
- ² Sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenfreundlichkeit zu beachten. Sie kann dem Gemeinderat beantragen, Leistungen nach wirtschaftlichen Kriterien an externe Anbieter auszulagern.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 41 **Gemeindeschreiber**

- ¹ Der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ² Er wird vom Gemeinderat gewählt.
- ³ Im Übrigen richten sich seine Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften¹², nach dieser Gemeindeordnung und nach der Organisationsverordnung.

Art. 42 **Archiv**

- ¹ Die Gemeindeverwaltung bewahrt Urkunden, Protokolle und Aktenbestände in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv auf.
- ² Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung¹³.

IV FINANZHAUSHALT

Art. 43 **Grundsätze^{14 2}**

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 **Verfahren beim Budget²**

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- ² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
- ³ Die Stimmberechtigten genehmigen das Budget mit entsprechendem Steuerfuss bis zum 31. Dezember und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 45 **Verfahren bei der Rechnungsablage³**

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der **externen Revisionsstelle und der Controllingkommission** rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen der **Jahresrechnung** des vergangenen Jahres.
- ² Die **externe Revisionsstelle** unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht **zum finanziellen Teil der Jahresrechnung** und ihre Empfehlungen. **Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zum politischen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen.**

- ³ Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung bis zum 30. Juni und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

V ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 *Erlass, Änderung*

Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Art. 47 *Übergangsbestimmungen*

Die Jahresrechnungen 2017/2018 werden nach den bisherigen Bestimmungen und das Budget 2019 nach der neuen gültigen Gemeindeordnung erarbeitet.

Die am 31. Dezember 2017 amtierenden Mitglieder der Rechnungskommission bleiben für den Rest der Amtsdauer im Amt und üben ab 01. Januar 2018 die Aufgaben der Controllingkommission aus.

Art. 48 *Inkrafttreten*

- ¹ Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Schenkon vom 8. Juni 1997 wird aufgehoben.
- ² Diese Gemeindeordnung sowie die entsprechenden Verordnungen bzw. Reglemente treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

6214 Schenkon, 23. Mai 2007

GEMEINDERAT SCHENKON

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Schenkon angenommen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2007.

Änderung der Gemeindeordnung

Fussnote 1 Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2016, in Kraft seit 18. Mai 2016

Fussnote 2 Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

Fussnote 3 Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft ab 1. September 2024

¹ vgl. § 17 der Staatsverfassung vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 001) sowie § 34 des Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150)

² § 28 Staatsverfassung und §§ 4ff. des Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 010)

³ §§ 38 – 43 Gemeindegesetz

⁴ §§ 128 – 146 Stimmrechtsgesetz

⁵ § 86 Staatsverfassung

⁶ §§ 99 – 127 Stimmrechtsgesetz

⁷ § 121 und § 125 Stimmrechtsgesetz

⁸ § 16 Gemeindegesetz

⁹ vgl. § 21 Stimmrechtsgesetz

¹⁰ § 5 Abs. 2 lit. g Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 20. März 1984 (SRL Nr. 027)

¹¹ §§ 42 – 83 Stimmrechtsgesetz

¹² vgl. §§ 30f. Gemeindegesetz; Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL Nr. 023); Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 051); Verordnung über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber oder als Gemeindeschreiberin vom 05. Juni 2007 (SRL Nr. 060)

¹³ Gesetz über das Archivwesen vom 16. Juni 2003 (SRL Nr. 585)

¹⁴ Gesetz über den Finanzhaushalt (FHGG) vom 20. Juni 2016 (SRL Nr. 600)

Bericht Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schenkon

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schenk

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Teilrevision der Gemeindeordnung» der Gemeinde Schenkon beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Teilrevision der Gemeindeordnung» der Gemeinde Schenkon zu genehmigen.

Schenk, 16. Oktober 2023

Guido Bernhard



Sepp Portmann



Cuno Lanz



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss vorstehenden Änderungen rot markiert. Es sind dies folgende Artikel:

Art. 13, 22, 23 und 35 – zwingende Anpassungen aufgrund Neuorganisation Gemeinderat
Art. 3 und 45 – (redaktionelle Anpassung) sowie ergänzend Art. 16, 19 und 24.

Diese tritt auf 1. September 2024 in Kraft.

4

Informationen
zu aktuellen Gemeinde-
projekten/-themen

Ausgangslage

Der Gemeinderat informiert über den Stand aktueller Projekte und Themen. Der Fokus liegt dabei vor allem bei der Schulraumerweiterung.

- a. **Ersatzwahl Gemeinderat – Ressort Präsidiales**
- b. **Stand Projekt Schulhausneubau**
- c. **Stand Spitalneubau / Standort Pflegeheim Seeblick Sursee**
- d. **Stand Projekt Unterdorf / Zellgut**
- e. **Stand Flüchtlingswesen**



Visualisierung Neubau Schulhaus Grundhof



Neubau Kirschgarten 2. Etappe Schenkon

5

Verschiedenes /
Umfrage

Budget 2024

Haben Sie noch Fragen zum Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 oder zum Budget 2024. Wir geben gerne Auskunft:

Ignaz Peter

Finanzvorsteher

Telefon 041 525 25 13

ignaz.peter@convicta.ch

Karin Graber-Weingartner

Leiterin Finanzen

Telefon 041 925 71 04

karin.graber@schenkon.ch



gemeinde.schenkon



Gemeinde Schenkon

SCHENKON

am Sempachersee

eine Versuchung, die sich lohnt..

www.schenkon.ch